

# Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zu Gesetz und Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration

## Inhalt

|     |                                                                                                                               |    |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.  | Regelungen für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer .....                                                            | 3  |
| 1.0 | Allgemeines.....                                                                                                              | 3  |
| 1.1 | ICT-Karte, § 19b AufenthG .....                                                                                               | 7  |
| 1.2 | Mobiler-ICT-Karte, § 19d AufenthG .....                                                                                       | 11 |
| 1.3 | Mitteilungsverfahren zur kurzfristigen Mobilität von unternehmensintern transferierten<br>Arbeitnehmern, § 19c AufenthG ..... | 13 |
| 1.4 | Familiennachzug zu unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern.....                                                       | 18 |
| 2.  | Aufenthalt zum Zweck der Forschung .....                                                                                      | 20 |
| 2.0 | Allgemeines.....                                                                                                              | 20 |
| 2.1 | Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung, § 20 AufenthG .....                                                             | 21 |
| 2.2 | Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher, § 20b AufenthG .....                                                                | 25 |
| 2.3 | Mitteilungsverfahren zur kurzfristigen Mobilität zum Zweck der Forschung, § 20a<br>AufenthG.....                              | 27 |
| 2.4 | Familiennachzug zu Forschern.....                                                                                             | 31 |
| 3.  | Aufenthalt zum Zweck des Studiums.....                                                                                        | 32 |
| 3.0 | Allgemeines.....                                                                                                              | 32 |
| 3.1 | Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums, § 16 AufenthG.....                                                               | 32 |
| 3.2 | Mitteilungsverfahren zur Mobilität zum Zweck des Studiums, § 16a AufenthG .....                                               | 38 |
| 3.3 | Familiennachzug zu Studenten.....                                                                                             | 43 |
| 3.4 | Regelungen zu Teilnahme an Sprachkursen und Schulbesuch in § 16b AufenthG .....                                               | 43 |
| 4.  | Aufenthalt zum Zweck eines studienbezogenen Praktikums EU, § 17b AufenthG .....                                               | 45 |
| 4.0 | Allgemeines.....                                                                                                              | 45 |
| 4.1 | Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels .....                                                                 | 45 |
| 4.2 | Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.....                                                                                  | 45 |
| 4.3 | Ablehnungsgründe .....                                                                                                        | 46 |

|     |                                                                                                     |    |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 5.  | Aufenthalt zum Zweck der Teilnahme an einem europäischen Freiwilligendienst, § 18d<br>AufenthG..... | 47 |
| 5.0 | Allgemeines.....                                                                                    | 47 |
| 5.1 | Voraussetzungen .....                                                                               | 47 |
| 5.2 | Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.....                                                        | 47 |
| 5.3 | Ablehnungsgründe .....                                                                              | 47 |
| 6.  | Aufenthalt zum Zweck der Saisonbeschäftigung.....                                                   | 48 |
| 6.0 | Allgemeines.....                                                                                    | 48 |
| 6.1 | Weitere Voraussetzungen für eine Arbeitserlaubnis.....                                              | 48 |
| 6.2 | Weitere Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel.....                                             | 49 |

## 1. Regelungen für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

### 1.0 Allgemeines

- 1.0.1 Die Regelungen für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (insbesondere §§ 19b bis 19d AufenthG<sup>1</sup>) dienen der Umsetzung der Richtlinie 2014/66/EU (sogenannte ICT-Richtlinie). Diese gilt für vorübergehende Abordnungen von Personal von Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU in eine Niederlassung desselben Unternehmens oder derselben Unternehmensgruppe innerhalb der EU.

Die Regelungen zum unternehmensinternen Transfer von Arbeitnehmern ersetzen nicht bislang geltende Regelungen des AufenthG oder der AufenthV, sondern ergänzen diese bzw. dienen als zusätzliches Instrument.

- 1.0.2 Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel in Form der ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bezeichnung ICT ist dabei die Abkürzung für die englische Bezeichnung „intra-corporate transfer“ oder „intra-corporate transferee“, die in der Richtlinie 2014/66/EU gebraucht wird. Die Abkürzung „ICT“ oder „mobile ICT“ muss nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/66/EU ebenso wie bei der ICT-Karte und Mobiler-ICT-Karte auch in den entsprechenden Aufenthaltstiteln anderer EU-Mitgliedstaaten enthalten sein. Dies soll die Einordnung der entsprechenden Aufenthaltstitel insbesondere in Fällen der innereuropäischen Mobilität erleichtern.

- 1.0.3 Die Richtlinie 2014/66/EU sieht neben den Regelungen zum Aufenthalt in einem einzelnen Mitgliedstaat auch Regelungen zur innereuropäischen Mobilität vor (kurzfristige und langfristige Mobilität). Die Regelungen für den Aufenthalt im Bundesgebiet sind im Wesentlichen in §§ 19b, 19c und 19d umgesetzt. Die Modalitäten zur Mobilität von Deutschland aus in einen anderen EU-Mitgliedstaat sind in den jeweiligen Gesetzen der anderen Mitgliedstaaten geregelt und im Zweifel mit den zuständigen Stellen des jeweiligen anderen Mitgliedstaats zu klären. Der Ausländer bzw. die aufnehmende Niederlassung kann sich auf der Homepage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Modalitäten der Mobilität in andere Mitgliedstaaten sowie zu Kontaktdaten der jeweiligen Nationalen Kontaktstellen informieren.

- 1.0.4 Persönlicher Anwendungsbereich

§ 19b enthält eine Legaldefinition der Personen, die unter die Vorschriften der §§ 19b ff. fallen. Dies sind Führungskräfte, Spezialisten und Trainees.

- 1.0.4.1 Führungskräfte

- 1.0.4.1.1 Führungskraft ist nach der Definition in Artikel 3 lit. e der Richtlinie 2014/66/EU eine in einer Schlüsselposition beschäftigte Person, die in erster Linie die aufnehmende Niederlassung leitet und die hauptsächlich unter der allgemeinen Aufsicht des Leitungsorgans oder der Anteilseigner oder gleichwertiger Personen steht oder von ihnen allgemeine Weisungen enthält. Dies schließt die Leitung der aufnehmenden Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der aufnehmenden Niederlassung, die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des sonstigen Aufsicht führenden Personals und der Fach- und Führungskräfte sowie die Befugnis zur Empfehlung einer Anstellung, Entlassung oder sonstigen personellen Maßnahme ein.

---

<sup>1</sup> Nachfolgend genannte §§ ohne Angaben des Gesetzestextes sind solche des AufenthG.

- 1.0.4.1.2 Entscheidend ist für den Anwendungsbereich des § 19b, dass der Arbeitnehmer eine leitende Position innehat, welche sowohl Leitung als auch Steuerung und Kontrolle beinhaltet. Der Arbeitnehmer ist Führungskraft, wenn er für das Management des konkreten Tagesgeschäfts der aufnehmenden Niederlassung, Abteilung oder Unterabteilung verantwortlich ist. Eine Person, welche allein die Aufsicht innehat, stellt somit keine Führungskraft dar.
- 1.0.4.2 Spezialisten
- 1.0.4.2.1 Spezialist ist nach § 19b Absatz 2 Satz 4, wer über unerlässliche Spezialkenntnisse über die Tätigkeitsbereiche, die Verfahren oder die Verwaltung der aufnehmenden Niederlassung, ein hohes Qualifikationsniveau sowie angemessene Berufserfahrung verfügt.
- 1.0.4.2.2 Dies entspricht der Definition in Artikel 3 lit. f der Richtlinie 2014/66/EU. Maßgeblich ist auch hier, dass es sich um einen Arbeitnehmer handelt, der in einer Schlüsselposition des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe beschäftigt ist (vgl. auch Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2014/66/EU).
- 1.0.4.2.3 Bei der Bewertung der Qualifikation kommt es nicht nur darauf an, ob der Arbeitnehmer Kenntnisse hat, die auf die Bedürfnisse der aufnehmenden Niederlassung passen, sondern es wird auch berücksichtigt, ob die Person über ein hohes Qualifikationsniveau verfügt. Anhaltspunkte für ein hohes Qualifikationsniveau bieten das Vorliegen eines Hochschulabschlusses oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Liegen diese Anhaltspunkte nicht vor, bilden sie für sich genommen jedoch kein zwingendes Ausschlusskriterium, denn darauf allein kommt es nicht an. Das Qualifikationsniveau muss vielmehr bestimmte Arbeiten oder Tätigkeiten erfassen, die unternehmensspezifische Kenntnisse erfordern. Zur Bewertung dieses Qualifikationsniveaus spielt auch die Berufserfahrung eine Rolle. Letztlich ist somit auf Basis nachgewiesener formaler Qualifikationen (Hochschulabschluss, abgeschlossene Berufsausbildung, Fortbildungen) und Berufserfahrung zu beurteilen, ob es sich bei dem Ausländer um einen Spezialisten handelt.
- 1.0.4.2.4 Die Qualifikation muss sich auf die aufnehmende Niederlassung beziehen. Dies kann die Tätigkeitsbereiche (unternehmensspezifische Fachbereiche), die Verfahren (also Techniken und spezielles technisches Knowhow) oder die Verwaltung des Unternehmens umfassen.
- 1.0.4.3 Trainees
- 1.0.4.3.1 Trainee ist nach § 19b Absatz 3 Satz 2, wer über einen Hochschulabschluss verfügt, ein Traineeprogramm absolviert und entlohnt wird. Das Traineeprogramm muss dabei der beruflichen Entwicklung oder der Fortbildung in Bezug auf Geschäftstechniken und Methoden dienen.
- 1.0.4.3.2 Mit der Definition wurde die Definition aus Artikel 3 lit. g i.V.m. Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie 2014/66/EU übernommen. Neben der Förderung der beruflichen Entwicklung kann danach das Traineeprogramm auch dazu dienen, sich branchenspezifisch, technisch oder methodisch fortzubilden.
- 1.0.4.4 Nachweis
- Der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen des persönlichen Anwendungsbereichs kann in erster Linie über die eingereichten Unterlagen, insbesondere

über den Arbeitsvertrag oder das Abordnungsschreiben bzw. eine ergänzende Entsendungsvereinbarung des Arbeitnehmers erfolgen. Hier sind insbesondere Angaben zu dem Tätigkeitsfeld des Arbeitnehmers in der aufnehmenden Niederlassung im Inland möglich. Die Qualifikation des Arbeitnehmers für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit lässt sich darüber hinaus über Zeugnisse oder ähnliche geeignete Unterlagen nachweisen. Dies ist insbesondere bei Trainees von Bedeutung, bei denen nach § 19b Absatz 3 Satz 2 ein Hochschulabschluss erforderlich ist. Dafür ist die Vorlage einer Kopie des Hochschulabschlusses ausreichend. Die Feststellung der Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses ist nicht erforderlich. Spezialisten können ihre beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere auch durch Zertifikate und Arbeitszeugnisse nachweisen.

#### 1.0.4.5 Abgrenzung zu § 18 i.V.m. §§ 3, 4 BeschV

Im Einzelfall kann es notwendig sein, den Begriff des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers von anderen Regelungen zur Erwerbsmigration nach § 18 i.V.m. Vorschriften der BeschV abzugrenzen. Hier kann es insbesondere Überschneidungen mit §§ 3 und 4 BeschV geben (zu weiteren Überschneidungen vgl. Ziffer 1.0.5.3).

1.0.4.5.1 Die Notwendigkeit der Abgrenzung kommt insbesondere hinsichtlich § 3 Nr. 1 und Nr. 4 BeschV (leitende Angestellte mit Generalvollmacht oder Prokura bzw. in leitender Position, die für die Entwicklung des Unternehmens von entscheidender Bedeutung sind) und § 4 Nr. 1 BeschV (leitende Angestellte und Unternehmensspezialisten) in Betracht. Hier erfolgt die Entscheidung, ob ein Titel nach § 18 i.V.m. § 3 bzw. § 4 BeschV oder nach §§ 19b ff. erteilt wird, weniger über den Begriff der Führungskraft bzw. des Spezialisten als über den Begriff des unternehmensinternen Transfers, der Voraussetzung für einen Titel nach §§ 19b ff. ist. Der Begriff des unternehmensinternen Transfers ist in § 19b Absatz 1 legal definiert (vgl. Ziffer 1.0.5); es handelt sich insofern um eine Spezialregelung (lex specialis) gegenüber §§ 3, 4 BeschV. Eine Überschneidung des Anwendungsbereichs von § 19b mit § 3 Nr. 2 und Nr. 3 BeschV kommt nicht in Betracht, da unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer weder Organmitglieder noch Gesellschafter des Unternehmens sein können.

1.0.4.5.2 Der Anwendungsbereich der §§ 19b ff. greift für Personen, die beabsichtigen, sich im Bundesgebiet aufzuhalten und hier erwerbstätig zu sein. Darin unterscheidet sich der Anwendungsbereich von demjenigen der Grenzgängerkarte in § 12 AufenthV, der für Personen gilt, die sich in einem an das Bundesgebiet angrenzenden Staat aufhalten und in Deutschland allein die Erwerbstätigkeit ausüben wollen.

1.0.4.5.3 § 19b Absatz 5 enthält weitere Regelungen zum Ausschluss vom Anwendungsbereich. Die ICT-Karte wird nicht an Personen erteilt, die ein Recht auf freien Personenverkehr genießen oder in einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat arbeiten, dessen Staatsangehörige ein Recht auf freien Personenverkehr genießen. Hierunter fallen derzeit insbesondere Staatsangehörige der Schweiz und der EWR-Staaten (vgl. auch die entsprechende Regelung bei der Blauen Karte EU, § 19a Absatz 5 Nr. 7). Ebenso wird die ICT-Karte nicht für Praktika im Rahmen des Studiums erteilt.

#### 1.0.5 Sachlicher Anwendungsbereich

1.0.5.1 Die Regelungen der §§ 19b ff. greifen nur für unternehmensinterne Transfers. § 19b Absatz 1 Satz 2 enthält eine Legaldefinition des unternehmensinternen Transfers. Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Abordnung eines Ausländers

- in eine inländische Niederlassung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der EU, dem der Ausländer angehört, oder
- in eine inländische Niederlassung eines Unternehmens, welches zu der Unternehmensgruppe gehört, zu welcher auch das Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU gehört, welchem der Ausländer angehört.

1.0.5.2 Maßgeblich ist also insbesondere, dass das Unternehmen, welchem der Ausländer angehört, seinen Sitz außerhalb der EU hat. Darüber hinaus muss die aufnehmende Niederlassung zu dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe gehören, dem auch der Ausländer angehört. Einen Anhaltspunkt für die Überprüfung kann das Handelsregisterportal unter [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de) und das Unternehmensregister unter [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) liefern. Beide Voraussetzungen lassen sich außerdem insbesondere mit Hilfe von Registerauszügen überprüfen. Zusätzlich ist auch denkbar, die Voraussetzungen anhand von Gesellschaftsverträgen oder ähnlichen Unterlagen zu überprüfen. Auch Geschäftsberichte und der Internetauftritt des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe können sich zur Überprüfung eignen. Darüber hinaus kann auch eine schriftliche Erklärung durch die aufnehmende Niederlassung abgegeben werden, welche die Zugehörigkeit zur Unternehmensgruppe bestätigt.

1.0.5.2.1 Eine Unternehmensgruppe liegt nach Art. 3 lit. 1 der Richtlinie 2014/66/EU vor bei „zwei oder mehr Unternehmen, die nach nationalem Recht insofern als miteinander verbunden gelten, als ein Unternehmen in Bezug auf ein anderes Unternehmen direkt oder indirekt die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen am anderen Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder befugt ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Unternehmens zu bestellen, oder die Unternehmen unter einheitlicher Leitung des Mutterunternehmens stehen.“

1.0.5.2.2 Maßgeblich ist somit, ob ein Unternehmen von dem anderen Unternehmen die Mehrheit des Kapitals besitzt (mehr als 50%), die Mehrheit der Stimmrechte besitzt (mehr als 50%) oder die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans (mehr als 50%) stellen darf. Darüber hinaus ist auch ausreichend, wenn beide Unternehmen unter der Leitung desselben Mutterunternehmens stehen.

1.0.5.3 Der ausländische Arbeitnehmer muss vor und während des Transfers arbeitsvertraglich an seinen Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat gebunden sein. Eine ICT-Karte kann deshalb nur in Fällen der Entsendung erteilt werden. Akademische Führungskräfte, Spezialisten oder Trainees, die im Wege einer temporären Versetzung eine Beschäftigung in Deutschland ausüben wollen, können eine Blaue Karte EU oder, soweit sie die Gehaltsgrenzen der Blauen Karte EU nicht erreichen, ggf. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 3 BeschV beantragen.

1.0.5.4 Abgrenzung zu § 18 i.V.m. § 10 BeschV

Ggf. kann es zu Überschneidungen mit § 18 i.V.m. § 10 BeschV (Internationaler Personalaustausch) bezüglich des Anwendungsbereichs kommen.

1.0.5.4.1 In Bezug auf § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BeschV kann die Abgrenzung zum einen über die Definition des unternehmensinternen Transfers erfolgen, der nicht wie § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BeschV einen wechselseitigen Austausch von Personal voraussetzt. Reicht dies nicht aus, weil sowohl ein internationaler Personalaustausch gegeben ist als auch die Voraussetzungen eines unternehmensinternen Transfers (siehe Ziffer 1.0.5.1) erfüllt sind, wird der persönliche Anwendungsbereich der §§ 19b ff. (vgl. Ziffer 1.0.4) maßgeblich dafür sein, ob ein nach den §§ 19b ff. zu

behandelnder unternehmensinterner Transfer einer Führungskraft, eines Spezialisten oder Trainees vorliegt oder ob es sich um einen internationalen Personalaustausch von ausländischen Arbeitnehmern mit einem Hochschulabschluss oder vergleichbarer Qualifikation handelt. Die Erteilung einer ICT-Karte ist nur bei Führungskräften, Spezialisten und Trainees möglich. Andere Akademiker oder Fachkräfte können weiterhin einen Aufenthaltstitel nach § 18 i.V.m. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BeschV erhalten.

1.0.5.4.2 In Bezug auf § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BeschV kann die Abgrenzung über die geplante Tätigkeit des Ausländers erfolgen. Handelt es sich um die Tätigkeit im Rahmen eines einzelnen Projekts, liegt die Anwendbarkeit des § 10 BeschV nahe (vgl. zu Prüfung auch Ziffer 1.1.3.2). Darüber hinaus ist auch in diesen Fällen maßgeblich der persönliche Anwendungsbereich (vgl. Ziffer 1.0.4) zu prüfen.

1.0.6 Die Richtlinie 2014/66/EU steht einem Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel nach Ende des unternehmensinternen Transfers nicht entgegen. So ist insbesondere denkbar, dass ein unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer bei einem Wunsch, die Tätigkeit in der aufnehmenden Niederlassung im Bundesgebiet nicht mehr auf Abordnungsbasis, sondern mit einem neuen Arbeitsvertrag mit der inländischen Niederlassung fortzuführen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 beantragt. Es handelt sich dann nicht mehr um einen Aufenthalt im Sinne der Richtlinie 2014/66/EU, sodass Art. 12 Absatz 2 der Richtlinie nicht entgegensteht. Der andere Aufenthaltstitel kann grundsätzlich im Inland eingeholt werden, vgl. § 39 AufenthV i.V.m. § 4 Absatz 1 Satz 3.

## 1.1 ICT-Karte, § 19b AufenthG

1.1.1 Die ICT-Karte ist ein Aufenthaltstitel; sie tritt zu den bislang geregelten Aufenthaltstiteln hinzu, vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2b und § 19b Absatz 1. Inhaber einer ICT-Karte genießen die Rechte und unterliegen den Pflichten, die die Richtlinie 2014/66/EU vorgibt und die in nationales Recht umgesetzt wurden. Der Ausländer muss die Erteilung einer deutschen ICT-Karte beantragen, auch wenn er sich im Rahmen des unternehmensinternen Transfers noch in anderen EU-Staaten aufhalten möchte, sofern Deutschland der sogenannte „erste Mitgliedstaat“ ist. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer sich am längsten in Deutschland aufhalten möchte (unabhängig davon, ob er sich als erstes in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten möchte). Dies ergibt sich aus der Richtlinie 2014/66/EU und wird insbesondere am Ablehnungsgrund in § 19b Absatz 6 Nr. 2 deutlich. Sind die Zeiträume identisch, so ist maßgeblich, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich zuerst aufhalten wird (vgl. Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2014/66/EU). Maßgeblich für die Prüfung der geplanten Aufenthaltsdauern im Bundesgebiet und in anderen EU-Mitgliedstaaten sind in erster Linie die Angaben des Ausländers sowie die durch ihn eingereichten Unterlagen.

### 1.1.2 Verfahren

Das Verfahren ist grundsätzlich mit dem Verfahren zur Erteilung von anderen Aufenthaltstiteln vergleichbar. Es gelten somit neben den Regelungen des AufenthG auch die Vorgaben des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts (insbesondere auch § 23 VwVfG, wonach Dokumente und Angaben grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen, vgl. Ziffer 1.3.2.3 und 1.3.2.4). Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

1.1.2.1 Die Erteilung der ICT-Karte kann nur aus dem außereuropäischen Ausland beantragt werden, vgl. § 5 Absatz 2 Satz 3 sowie § 39 Satz 2 AufenthV. Die bestehenden Ausnahmen von dem Grundsatz der Antragstellung aus dem Ausland sind für unter-

nehmensintern transferierte Arbeitnehmer nicht anwendbar. Maßgeblich ist, dass der Wohnort bzw. Lebensmittelpunkt des Ausländers sich in dem Drittstaat befindet; eine bloße Anwesenheit im Drittstaat zur Antragstellung reicht nicht aus. Dies entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2014/66/EU, wonach diese nur auf Drittstaatsangehörige anwendbar ist, die ihren Aufenthalt außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten haben (insbesondere Art. 1 und 2).

- 1.1.2.2 Die Verlängerung der ICT-Karte kann dagegen auch im Bundesgebiet beantragt werden, vgl. § 39 Satz 1 Nr. 8 AufenthV.
- 1.1.2.3 Die ICT-Karte ist grundsätzlich als Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (elektronischer Aufenthaltstitel) auszustellen, vgl. § 78. In Ausnahmefällen gilt § 78a Absatz 1 für die Ausstellung der ICT-Karte nach einem einheitlichen Vordruckmuster in den dort genannten Ausnahmefällen. Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer stehen somit in Bezug auf die Ausstellung des Aufenthaltstitels mittels Klebeetikett nicht schlechter als andere Ausländer.
- 1.1.2.4 Im Zusammenhang mit der ICT-Karte regelt § 77 Absatz 1a Mitteilungspflichten der Ausländerbehörde und setzt damit die Vorgaben von Art. 15 Absatz 3, 19 Absatz 4 und 22 Absatz 7 der Richtlinie 2014/66/EU um. Es sind der aufnehmenden Niederlassung die Versagung der Verlängerung, die Rücknahme oder der Widerruf einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte schriftlich und mit Begründung mitzuteilen. Im Falle des Familiennachzugs zu einem unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer sind der aufnehmenden Niederlassung die Versagung der Verlängerung, die Rücknahme oder der Widerruf des Aufenthaltstitels des Familienangehörigen schriftlich mitzuteilen; in diesen Fällen ist die Begründung nicht mit anzugeben.
- 1.1.3 Besondere Erteilungsvoraussetzungen
 

Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen der ICT-Karte sind im Wesentlichen in § 19b Absatz 2 geregelt. Dies lässt im Übrigen (insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen) die weiteren Vorschriften des AufenthG unberührt.

  - 1.1.3.1 Das Unternehmen, dem der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer angehört, muss seinen Sitz außerhalb der EU haben. Darüber hinaus muss die aufnehmende Niederlassung zu dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe gehören, dem auch der Ausländer angehört. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen vgl. Ziffer 1.0.5.2.
  - 1.1.3.2 Der Ausländer muss als Führungskraft, Spezialist oder Trainee tätig werden. Zur Bedeutung der jeweiligen Begriffe s. Ziffer 1.0.4. Die geplante Tätigkeit kann insbesondere über den vorzuweisenden Arbeitsvertrag oder ein vorgelegtes Abordnungsschreiben nachgewiesen werden. Es ist aber beispielsweise auch ein Nachweis mittels einer Funktionsbeschreibung (Formular „Stellenbeschreibung“ der BA) möglich. Diese Voraussetzung wird im Rahmen der Erteilung ihrer Zustimmung auf der Grundlage des § 10a BeschV auch durch die Bundesagentur für Arbeit geprüft (s. Ziffer 1.1.3.5).
  - 1.1.3.3 Der Ausländer muss dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe vor Beginn des Transfers bereits seit sechs Monaten angehören. Auch diese Voraussetzung lässt sich zum Beispiel mit Hilfe des Arbeitsvertrags nachweisen. Sie dient der Abgrenzung zu anderen Formen der Zuwanderung zur Erwerbstätigkeit.

- 1.1.3.4 Der geplante Transfer muss mehr als 90 Tage andauern. Hierfür ist es nötig, im Antrag auf Erteilung der ICT-Karte oder in den vorgelegten Unterlagen die Daten (Beginn und Ende) des geplanten Transfers anzugeben.
- 1.1.3.5 Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nach § 19b Absatz 2 Nr. 4 i.V.m. § 10a BeschV erforderlich. Die Bundesagentur für Arbeit prüft zum einen die Voraussetzungen des § 10a Absatz 1 BeschV, also die Tätigkeit als Führungskraft/Spezialist/Trainee sowie das Arbeitsentgelt und die Arbeitsbedingungen. Zum anderen kann sie ihre Zustimmung in den in § 40 Absatz 3 genannten Fällen versagen. Dies ist insbesondere bei Verstößen gegen Sozialversicherungs-, Steuer- und Arbeitsrecht, bei Vorliegen bestimmter Insolvenz- oder vergleichbarer Tatbestände sowie bei einer befürchteten Einflussnahme auf betriebliche Auseinandersetzungen möglich. Derzeit gibt es keine Verordnungsregelung oder zwischenstaatliche Vereinbarung i.S.d. § 19b Absatz 2 Nr. 4 Alt. 2 oder 3, wonach die ICT-Karte ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden kann. Folglich entfaltet auch die Ergänzung des § 18 Absatz 6 um die §§ 19b und 19d derzeit im Rahmen der Erteilung der ICT-Karte keine Wirkung, sondern würde erst greifen, wenn § 10a BeschV geändert würde; gleiches gilt für die in § 72 Absatz 7 zusätzlich geschaffene Möglichkeit der Ausländerbehörde, die Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen.
- 1.1.3.6 Der Ausländer muss einen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorlegen. Hiermit wird neben der Voraussetzung des § 19b Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 auch die Voraussetzung des konkreten Arbeitsplatzangebots aus § 18 Absatz 5 erfüllt (vgl. Ziffer 18.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 26. Oktober 2009 („AVV“)). Aus dem Arbeitsvertrag / dem Abordnungsschreiben müssen sich insbesondere die Arbeitsbedingungen für die Dauer des Transfers sowie eine Rückkehrgarantie für den Ausländer in eine Niederlassung mit Sitz außerhalb der EU ergeben. Ein Abordnungsschreiben oder eine Entsendungsvereinbarung ist dann erforderlich, wenn ein Arbeitsvertrag bereits besteht, sich aus diesem aber nicht die Möglichkeit eines Transfers und nicht die Bedingungen für den Transfer ergeben. Das Abordnungsschreiben bzw. die Entsendungsvereinbarung tritt dann zu dem bereits bestehenden Arbeitsvertrag hinzu. Der Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls das Abordnungsschreiben/Entsendungsvereinbarung müssen mit dem Unternehmen im Drittstaat geschlossen bzw. von diesem verfasst worden sein (vgl. auch Ziffer 1.0.5.3). Dies ergibt sich auch aus Artikel 3 lit. b der Richtlinie 2014/66/EU. Der Arbeitsvertrag und gegebenenfalls das Abordnungsschreiben muss vor dem Transfer geschlossen bzw. verfasst worden und für die gesamte Dauer des Transfers gültig sein. Ein Arbeitsvertrag allein mit dem Unternehmen in Deutschland reicht nicht aus; ebenso darf der mit dem Unternehmen im Drittstaat geschlossene Arbeitsvertrag nicht ruhend gestellt sein. Im Falle der Entsendung wird der Arbeitsvertrag mit dem Unternehmen in einem Drittstaat unter Fortgeltung der vertraglichen Hauptpflichten aufrechterhalten.
- 1.1.3.7 Der Ausländer muss seine berufliche Qualifikation nachweisen. Diese muss einen Zusammenhang mit der geplanten Tätigkeit während des Transfers aufweisen. Anhaltspunkte für die berufliche Qualifikation können sich aus dem beruflichen Werdegang ergeben. Hierfür sind insbesondere Nachweise über einen vorhandenen Berufsabschluss (Ausbildung), sonstige berufliche Qualifikationen (z.B. Zertifikate) sowie über die bisher ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen (z.B. in Form von Arbeitszeugnissen) bei dem aktuellen bzw. früheren Arbeitgebern maßgeblich (vgl. auch Ziffer 1.0.4.2.3 zur Bewertung der Qualifikation bei Spezialisten). Der Zusammenhang mit der geplanten Tätigkeit kann insbesondere anhand einer Stellen- oder Funktionsbeschreibung festgestellt werden. Trainees haben den Nachweis zu erbringen, dass sie über einen Hochschulabschluss verfügen (vgl. auch Ziffer 1.0.4.3).

#### 1.1.4 Ablehnungsgründe

Die in der Richtlinie 2014/66/EU vorgesehenen Ablehnungsgründe sind insbesondere in § 19b Absatz 6 geregelt. § 19b Absatz 5 enthält hingegen Regelungen zum Anwendungsbereich (vgl. Ziffer 1.0.4.5.3).

- 1.1.4.1 Die ICT-Karte wird nicht erteilt, wenn die aufnehmende Niederlassung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern zu erleichtern. Dies ist z.B. der Fall, wenn die aufnehmende Niederlassung keiner originären eigenen Geschäftstätigkeit nachgeht. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Niederlassung, die etwaige Dauer der bisherigen Geschäftstätigkeit, die Reichweite der Geschäftstätigkeit sowie ein Vergleich der Zahl der Arbeitnehmer mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach §§ 19b und 19d für eine Tätigkeit bei der Niederlassung. Ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch kann somit etwa vorliegen, wenn in der aufnehmenden Niederlassung nahezu ausschließlich unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer beschäftigt werden, aber keine oder nur wenige EU-Bürger.
- 1.1.4.2 Zum Ablehnungsgrund im Zusammenhang mit in anderen Mitgliedstaaten geplanter Mobilität s. Ziffer 1.1.1.
- 1.1.4.3 Die ICT-Karte wird auch abgelehnt, wenn die sechsmonatige Karenzzeit nicht eingehalten wurde. Zwischen dem Ende des letzten Transfers des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers in das Bundesgebiet und einem neuen Antrag müssen sechs Monate liegen. Dies dient insbesondere der Abgrenzung zu anderen Formen der Arbeitsmigration sowie der Verhinderung von Missbrauch und gilt auch in Fällen eines Arbeitgeberwechsels (vgl. Art. 12 Absatz 2 Richtlinie 2014/66/EU).
- 1.1.5 Die Erteilungsdauer der ICT-Karte ist in § 19b Absatz 4 geregelt. Danach wird die ICT-Karte grundsätzlich für die Dauer des Transfers erteilt; die Erteilungsdauer ist jedoch begrenzt. Die Höchstfrist beträgt bei Führungskräften und Spezialisten drei Jahre, bei Trainees ein Jahr. Die Höchstfrist darf auch bei Verlängerung nicht überschritten werden.
- 1.1.6 Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat und Zusammenarbeit der Behörden
  - 1.1.6.1 Die ICT-Karte berechtigt nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/66/EU zur kurzfristigen und langfristigen Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat, wobei es wiederum von der Rechtslage des anderen EU-Mitgliedstaates abhängig ist, ob die langfristige Mobilität allein auf der Grundlage der ICT-Karte erfolgen kann oder sie zusätzlich die Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Mobilität durch den anderen Mitgliedstaat voraussetzt. Die rechtlichen Grundlagen für die kurzfristige und langfristige Mobilität sind grundsätzlich in den Rechtsordnungen der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten geregelt. Ist beabsichtigt, dass der Ausländer im Rahmen der kurzfristigen Mobilität in einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat tätig wird, so sollte dies der Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Hierauf sollte bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hingewiesen werden.
  - 1.1.6.2 Wird die ICT-Karte widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert oder läuft sie nach einer Verkürzung der Frist ab, so hat die Ausländerbehörde dies unverzüglich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitzuteilen; ebenso ist dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die Ausländerbehörde mitzuteilen, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern ihr das bekannt ist (§ 91g Absatz 5 Satz 3). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet unverzüglich die Behörde des anderen EU-Mitgliedstaats, in

welchem der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern der Ausländerbehörde dies bekannt ist (§ 91g Absatz 5 Satz 2).

## 1.2 **Mobiler-ICT-Karte, § 19d AufenthG**

- 1.2.1 Bei der Mobiler-ICT-Karte nach § 19d handelt es sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2c um einen Aufenthaltstitel. Dieser wird in Fällen der sogenannten langfristigen Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern (mehr als 90 Tage) erteilt. Dies sind Fälle, in denen der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer bereits einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzt, der im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/66/EU erteilt wurde, und einen Teil des unternehmensinternen Transfers in Deutschland absolvieren möchte.
- 1.2.2 Das Verfahren ist grundsätzlich mit dem Verfahren zur Erteilung einer ICT-Karte (vgl. Ziffer 1.1.2) vergleichbar. Es gelten somit neben den Regelungen des AufenthG auch die Vorgaben des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts (insbesondere auch § 23 VwVfG, wonach Dokumente und Angaben grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen, vgl. Ziffer 1.3.2.3 und 1.3.2.4). Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
- 1.2.2.1 § 19d Absatz 3 sieht eine Erlaubnisfiktion in Bezug auf Aufenthalt und Beschäftigung vor. Die Erlaubnisfiktion tritt ein, wenn der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte mindestens 20 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt wurde und der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaats weiterhin gültig ist. Der Aufenthalt und die Beschäftigung im Bundesgebiet gelten dann ab der Einreise für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen als erlaubt.
- 1.2.2.2 Der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte kann nicht nur bei der Ausländerbehörde, sondern auch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welches als Nationale Kontaktstelle für die Durchführung der Richtlinie 2014/66/EU fungiert, eingereicht werden. Insoweit besteht eine Wahlmöglichkeit des Antragstellers. Wird der Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht, nimmt dieses den Antrag nach § 91g Absatz 2 entgegen und leitet ihn an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Welche Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Sollte sich der Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Deutschland aufhalten, kommt je nach den landesrechtlichen Bestimmungen ggf. in Betracht, den Sitz der aufnehmenden Niederlassung im Bundesgebiet oder den geplanten Aufenthaltsort als maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde heranzuziehen. Zusätzlich teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Ausländer die zuständige Ausländerbehörde mit. So soll sichergestellt werden, dass etwaige Kommunikation im Nachgang direkt zwischen Ausländerbehörde und Ausländer erfolgt. Eine weitere Mittlerfunktion des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nach der Weiterleitung des Antrags an die Ausländerbehörde ist nicht vorgesehen.
- 1.2.2.3 Nach § 91g Absatz 4 kann die Ausländerbehörde (ebenso wie die Auslandsvertretung) ein Auskunftersuchen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge richten, wenn weitere Auskünfte erforderlich sind, um die Voraussetzungen der Erteilung der Mobiler-ICT-Karte zu prüfen. Dabei sind die in § 91g Absatz 4 Satz 2 aufgeführten Daten anzugeben und ggf. der Inhalt der gewünschten Auskünfte näher zu bezeichnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ersucht sodann die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats um Auskunft und leitet eingegangene Auskünfte an die zuständige Ausländerbehörde / Auslandsvertretung weiter.
- 1.2.2.4 Wird die Mobiler-ICT-Karte erteilt, so hat die Ausländerbehörde dies unverzüglich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitzuteilen (§ 91g Absatz 5 Satz 3).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates der EU, in welchem der Ausländer eine ICT-Karte besitzt, über die Erteilung der Mobiler-ICT-Karte (§ 91g Absatz 5 Satz 1 Nr. 2).

### 1.2.3 Besondere Erteilungsvoraussetzungen

Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen der Mobiler-ICT-Karte sind im Wesentlichen in § 19d Absatz 2 geregelt. Da der Ausländer bereits über einen ICT-Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaats verfügt, sind weniger Voraussetzungen zu prüfen als bei der Erteilung der ICT-Karte. Dies lässt im Übrigen die weiteren Vorschriften des AufenthG, insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen und einer etwaigen erforderlichen Berufsausübungserlaubnis (§ 18 Absatz 5) unberührt.

1.2.3.1 Der Ausländer muss einen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaats besitzen, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/66/EU fällt. Der Aufenthaltstitel muss folglich das Kürzel „ICT“ enthalten (vgl. Ziffer 1.0.2). Er muss mindestens für die Dauer des Antragsverfahrens gültig sein (§ 19d Absatz 1; vgl. Art. 22 Absatz 3 lit. c der Richtlinie 2014/66/EU).

1.2.3.2 Der Ausländer muss als Führungskraft, Spezialist oder Trainee tätig werden. Es gelten die Legaldefinitionen des § 19b (vgl. Ziffer 1.0.4).

1.2.3.3 Der unternehmensinterne Transfer im Bundesgebiet muss mehr als 90 Tage dauern (Abgrenzung zur kurzfristigen Mobilität nach § 19c).

1.2.3.4 Der Ausländer muss einen für die Dauer des Transfers gültigen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorweisen. Daraus müssen sich Einzelheiten zu den Arbeitsbedingungen und der Dauer des Transfers (insbesondere Beginn und Ende) ergeben. Zudem muss der Arbeitsvertrag bzw. das Abordnungsschreiben eine Rückkehrgarantie in eine Niederlassung des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe mit Sitz außerhalb der Europäischen Union enthalten, dem oder der der Ausländer angehört.

1.2.3.5 Es ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich (vgl. auch § 10a BeschV). Die Gründe für eine Versagung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit sind in § 40 Absatz 3 geregelt (vgl. Ziffer 1.1.3.5).

### 1.2.4 Ablehnungsgründe

Die Ablehnungsgründe in Bezug auf einen Antrag auf Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte sind in § 19d Absatz 4 bis 6 geregelt.

1.2.4.1 Wenn der Antrag auf Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte parallel mit einer Mitteilung über die kurzfristige Mobilität nach § 19c erfolgt, wird er abgelehnt, § 19d Absatz 4. Dies setzt Art. 22 Absatz 2 lit. e der Richtlinie 2014/66/EU um. So wird eine Trennung zwischen kurzfristiger und langfristiger Mobilität ermöglicht. Vom Antragsteller wird verlangt, sich zwischen beiden Wegen zu entscheiden. Sofern jedoch während des Aufenthalts im Rahmen der kurzfristigen Mobilität das Bedürfnis nach einem längeren Aufenthalt entsteht, so ist auch dies grundsätzlich möglich. Wird der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte während eines Aufenthalts im Rahmen der kurzfristigen Mobilität nach § 19c gestellt, ist jedoch erforderlich, dass er mindestens 20 Tage vor Ablauf des im Rahmen der kurzfristigen Mobilität absolvierten Aufenthalts gestellt wird.

- 1.2.4.2 Der Antrag ist auch abzulehnen, wenn der Ausländer sich länger im Bundesgebiet aufhalten will als in anderen EU-Mitgliedstaaten, § 19d Absatz 5. In diesen Fällen muss in Deutschland die Erteilung einer ICT-Karte nach § 19b beantragt werden; in dem jeweiligen anderen Mitgliedstaat kommen dann allein Aufenthalte im Rahmen der Mobilität in Betracht. Eine Mobiler-ICT-Karte kann hingegen erteilt werden, wenn der Aufenthalt in Deutschland dieselbe Dauer haben soll wie in einem anderen EU-Mitgliedstaat. In diesem Fall steht dem Ausländer ein Wahlrecht zu. Maßgeblich für die Prüfung sind in erster Linie die Angaben des Ausländers. Wenn der Ausländer zunächst von einem kürzeren Aufenthalt in Deutschland ausgeht und deshalb die Mobiler-ICT-Karte beantragt, den Aufenthalt in Deutschland jedoch dann verlängern möchte, so ist dies grundsätzlich mittels einer Verlängerung der Mobiler-ICT-Karte bis zur Höchstdauer des unternehmensinternen Transfers möglich (vgl. auch Art. 22 Absatz 5 der Richtlinie 2014/66/EU).
- 1.2.4.3 § 19d Absatz 6 sieht Ablehnungsgründe vor, bei deren Vorliegen die Ablehnung der Erteilung der Mobiler-ICT-Karte im Ermessen der Ausländerbehörde steht. Die Unterscheidung zwischen zwingenden Ablehnungsgründen und solchen, die im Ermessen stehen, ist den Vorgaben der Richtlinie 2014/66/EU geschuldet.
- 1.2.4.3.1 Der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte kann abgelehnt werden, wenn die Höchstdauer des unternehmensinternen Transfers (drei Jahre bei Führungskräften/Spezialisten und 1 Jahr bei Trainees) erreicht wurde. Hintergrund ist, dass die durch die Richtlinie 2014/66/EU vorgesehenen Höchstfristen für den unternehmensinternen Transfer nicht über den Weg der Mobilität überschritten / umgangen werden sollen. Vor diesem Hintergrund dürfte in diesen Fällen das Ermessen bei der Ablehnung in der Regel erheblich reduziert sein.
- 1.2.4.3.2 Darüber hinaus liegt auch ein Ablehnungsgrund vor, wenn die in § 19b Absatz 6 Nr. 3 geregelte Karenzzeit von sechs Monaten zwischen zwei Transfers unterschritten wird (vgl. Ziffer 1.1.4.3).
- 1.2.5 Die Erteilungsdauer der Mobiler-ICT-Karte ist nicht gesondert geregelt. Die Mobiler-ICT-Karte wird demnach nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätzen für die Dauer des geplanten Aufenthalts im Rahmen der langfristigen Mobilität erteilt. Aus § 19d Absatz 6 ergibt sich darüber hinaus, dass die in § 19b Absatz 4 geregelten Höchstdauern eines Transfers nicht durch die Mobiler-ICT-Karte überschritten werden dürfen; zugleich darf der geplante Aufenthalt im Bundesgebiet nicht länger sein als der Aufenthalt in dem ersten Mitgliedstaat der EU (§ 19d Absatz 5). Die Erteilungsdauer ist also durch diese Bedingungen begrenzt.
- 1.3 **Mitteilungsverfahren zur kurzfristigen Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, § 19c AufenthG**
- 1.3.1 In Fällen der kurzfristigen Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die bereits einen ICT-Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzen, ist kein deutscher Aufenthaltstitel erforderlich. Dies gilt für Aufenthalte bis zu 90 Tage. Nach der Richtlinie 2014/66/EU ist es trotz dieser Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels möglich, ein Mitteilungsverfahren vorzusehen. Hier- von wurde in § 19c Gebrauch gemacht. Zum einen ist das Mitteilungsverfahren sinnvoll, um auch eine Prüfung etwaiger Ablehnungsgründe und die Erhebung von Einwendungen, z. B. bei Sicherheitsbedenken, zu ermöglichen. Zum anderen ermöglicht es eine statistische Erfassung der Personen, die zu Zwecken der kurzfristigen Mobilität im Rahmen des unternehmensinternen Transfers einreisen und sich im Bundesgebiet aufhalten.

### 1.3.2 Verfahren

Das Verfahren ergibt sich aus § 19c i.V.m. § 91g Absatz 1 und den Vorschriften des VwVfG.

- 1.3.2.1 Das Verfahren wird eingeleitet durch eine Mitteilung der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat, bei welcher der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer tätig ist. Die Mitteilung erfolgt an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- 1.3.2.2 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft, ob die Mitteilung vollständig ist und die in § 19c Absatz 1 genannten Nachweise enthält. Erforderlich ist danach:
- Adresse/Kontaktdaten des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers im anderen Mitgliedstaat und (soweit bekannt) im Bundesgebiet
  - Nachweis über den durch den anderen Mitgliedstaat ausgestellten ICT-Aufenthaltstitel (durch Kopie)
  - Nachweis über Unternehmenszugehörigkeit der inländischen aufnehmenden Niederlassung zu dem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, dem der Ausländer angehört (z.B. Bestätigung durch das Unternehmen/Niederlassung, Registerauszüge, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsbericht)
  - Arbeitsvertrag und ggf. Abordnungsschreiben
  - Pass- oder Passersatzkopie
- 1.3.2.3 Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen in deutscher Sprache vorgelegt werden (§ 23 VwVfG). Dies entspricht Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2014/66/EU.
- 1.3.2.4 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt keine inhaltliche Prüfung der Unterlagen vor. Sollte die Mitteilung nicht vollständig sein, teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dies der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat mit. Ebenso teilt es dieser Niederlassung nach § 23 Absatz 2 VwVfG mit, wenn noch Übersetzungen von Dokumenten einzureichen sind.
- 1.3.2.5 Ist die Mitteilung vollständig, leitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Mitteilung unverzüglich an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Die Weiterleitung kann auf elektronischem Wege erfolgen. Bei der Weiterleitung teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Datum mit, in welchem die vollständige Mitteilung zugegangen ist. Die 20-Tages-Frist für die Ablehnung nach § 19c Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 beginnt ab dem Datum des Zugangs der vollständigen Mitteilung in deutscher Sprache zu laufen (vgl. auch § 23 Absatz 3 VwVfG). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt zudem der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat die zuständige Ausländerbehörde mit.
- 1.3.2.6 Welche Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Sollte der zukünftige Aufenthaltsort des Ausländers zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht bekannt sein, kommt je nach den landesrechtlichen Bestimmungen ggf. in Betracht, den Sitz der aufnehmenden Niederlassung im Bundesgebiet oder den geplanten Aufenthaltsort als maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde heranzuziehen. Alle weitere Kommunikation mit der aufnehmenden Niederlassung und ggf. dem Ausländer erfolgt ab der Weiterleitung der Mitteilung durch die Ausländerbehörde. Diese ist für die Durchführung des Mitteilungsverfahrens zuständig.
- 1.3.2.7 Nach § 72 Absatz 7 kann die Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit beteiligen, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist, ob die Voraussetzungen für einen

unternehmensinternen Transfer vorliegen; einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es nicht. Für die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit sollte das elektronische Verfahren über die IT-Fachanwendung oder alternativ E-Mail genutzt werden. Die Ausländerbehörden sollten darauf achten, der Bundesagentur für Arbeit nur vollständige Fakultativanfragen zu übersenden, aus denen vollständige und korrekte Kontaktdaten des Arbeitnehmers und der aufnehmenden Niederlassung in Deutschland hervorgehen. Zudem ist nach § 19c Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 73 Absatz 2 und 3 auch eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden möglich (vgl. auch Ziffer 1.3.5.1.5). Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde nach § 91g Absatz 4 ein Auskunftersuchen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge richten, wenn weitere Auskünfte erforderlich sind, um die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität zu prüfen. Dabei sind die in § 91g Absatz 4 Satz 2 aufgeführten Daten anzugeben und ggf. der Inhalt der gewünschten Auskünfte näher zu bezeichnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ersucht sodann die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats um Auskunft und leitet eingegangene Auskünfte an die zuständige Ausländerbehörde weiter.

- 1.3.2.8 Die Ausländerbehörde prüft das Vorliegen der Ablehnungsgründe nach § 19c Absatz 4 Satz 1. Eine gesonderte Anhörung ist nicht erforderlich, da bereits mit der Mitteilung ausreichend Gelegenheit besteht, alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorzutragen. Die Frist für die Ablehnung wird nicht dadurch gehemmt, dass Rückfragen gestellt oder Dokumente nachgefordert werden. Kommt die Ausländerbehörde innerhalb von 20 Tagen nach Zugang der Mitteilung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu dem Ergebnis, dass Ablehnungsgründe vorliegen, so gibt sie dem Ausländer die Ablehnung bekannt. Nach Ablauf der Frist kann eine Ablehnung nur noch erfolgen, wenn ein Ausweisungsinteresse besteht (§ 19c Absatz 4 Satz 2 und 3 i.V.m. Satz 1 Nr. 5). Der Ablehnung ist nach § 37 Absatz 6 VwVfG eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- 1.3.2.9 Neben dem Ausländer muss die Ablehnung bekannt gegeben werden:
- der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat (§ 19c Absatz 4 Satz 4) und
  - dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 91g Absatz 5).
- 1.3.2.10 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt die Ablehnung der Behörde des anderen Mitgliedstaats nach § 19c Absatz 4 Satz 4 i.V.m. § 91g Absatz 5 mit.
- 1.3.2.11 Die Ausländerbehörde übermittelt die erfolgte Ablehnung an die Registerbehörde (Nr. 9 Buchstabe o der Anlage zur AZRG-DV).
- 1.3.2.12 Wenn keine Ablehnung erfolgt, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Ausländer eine Bescheinigung über die Berechtigung zu Einreise und Aufenthalt im Rahmen des unternehmensinternen Transfers aus. Diese kann direkt an die aufnehmende Niederlassung im Inland zur Übergabe an den unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer übersandt werden. Das Bundesamt übermittelt das Datum der Ausstellung der Bescheinigung an die Registerbehörde (Nr. 9 Buchstabe o der Anlage zur AZRG-DV).
- 1.3.3 Voraussetzungen
- Die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität sind in § 19c Absatz 1 geregelt.
- 1.3.3.1 Der Aufenthalt im Rahmen der kurzfristigen Mobilität darf 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht überschreiten.

- 1.3.3.2 Mit der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität müssen verschiedene Nachweise vorgelegt werden (vgl. § 19c Absatz 1 sowie Ziffer 1.3.2.2). Darüber hinaus muss die Mitteilung grundlegende Angaben zum Ausländer selbst (Kontaktadresse sowie geplanter Aufenthaltsort) und dem geplanten unternehmensinternen Transfer enthalten. Insbesondere sind auch die Dauer und die geplanten Daten (Anfang und Ende) des geplanten Transfers anzugeben, um eine Überprüfung der Höchstdauer zu ermöglichen. Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich nach den allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen in deutscher Sprache vorgelegt werden (§ 23 VwVfG). Dies entspricht Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2014/66/EU. Nach § 23 Absatz 3 VwVfG beginnt die Frist für die Ablehnung erst nach Zugang der Dokumente in deutscher Sprache zu laufen.
- 1.3.3.3 Der Ausländer muss einen gültigen, nach der Richtlinie 2014/66/EU erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzen. Dies ist an dem Kürzel „ICT“ in dem Aufenthaltstitel erkennbar (vgl. Ziffer 1.0.2). Zum Nachweis ist eine Kopie des durch den anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels vorzulegen (vgl. Ziffer 1.3.2.2).
- 1.3.3.4 Ferner muss die inländische aufnehmende Niederlassung demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe angehören wie das Unternehmen, dem der Ausländer außerhalb der EU angehört (vgl. zur Überprüfung Ziffer 1.1.3.1).
- 1.3.3.5 Es muss außerdem der Arbeitsvertrag und ggf. ein Abordnungsschreiben vorgelegt werden, welches bereits den Behörden des anderen EU-Mitgliedstaats für die Erteilung des Aufenthaltstitels nach der Richtlinie 2014/66/EU vorgelegt wurde. Aus diesen Dokumenten können sich auch die in Ziffer 1.3.2.2 genannten notwendigen Informationen über den geplanten Transfer im Bundesgebiet sowie Angaben zum Arbeitsentgelt ergeben.
- 1.3.3.6 Auch die Kopie eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes ist mit der Mitteilung vorzulegen.
- 1.3.3.7 § 19c lässt die nationalen Vorschriften, die die Zulässigkeit der Ausübung von reglementierten Berufen regeln, unberührt.
- 1.3.4 Zeitpunkt der Mitteilung und Einreise
- 1.3.4.1 Die Mitteilung hat grundsätzlich gleichzeitig mit der Antragstellung in dem anderen EU-Mitgliedstaat zu erfolgen (§ 19c Absatz 1 Satz 2). Hierbei ist allerdings zu beachten, dass zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung noch nicht vollständig abgegeben werden kann; der durch den anderen Mitgliedstaat erteilte Aufenthaltstitel muss nachgereicht werden, damit die Mitteilung vollständig vorliegen kann. Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung im anderen Mitgliedstaat noch nicht bekannt ist, dass ein Transfer in das Bundesgebiet erfolgen soll, kann die Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (§ 19c Absatz 1 Satz 3). Dieser Normbefehl richtet sich an Ausländer bzw. aufnehmende Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat. Negative Rechtsfolgen sind an eine spätere Mitteilung nicht geknüpft.
- 1.3.4.2 Erfolgte die Mitteilung nach § 19c Absatz 1 Satz 2 gleichzeitig mit der Antragstellung in dem anderen Mitgliedstaat, so kann der Ausländer erst einreisen und sich im Bundesgebiet aufhalten, wenn die 20-Tages-Frist des § 19c Absatz 4 zur Ablehnung abgelaufen ist und der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats erteilt wurde und er gültig ist; erst mit diesem Zeitpunkt entfällt das Erfordernis eines deutschen Aufenthaltstitels (§ 19c Absatz 2 Satz 1). Erfolgte die Mitteilung nach § 19c Absatz 1 Satz 3 zu einem späteren Zeitpunkt, kann der Ausländer nach Zugang der Mitteilung jederzeit einreisen und sich im Bundesgebiet zum Zweck des unternehmensin-

ternen Transfers aufhalten, sofern der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats gültig ist (§ 19c Absatz 2 Satz 2).

- 1.3.4.3 Handelt es sich bei dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel zu Zwecken des unternehmensinternen Transfers erteilt hat, nicht um einen Schengen-Staat und erfolgt die Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, so hat der Ausländer bei der Einreise eine Kopie der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht wurde, mit sich zu führen. Diese muss er den zuständigen Behörden auf Verlangen vorlegen (§ 19c Absatz 1 Satz 4). Maßgeblich für die Frage, ob sich bei einem EU-Mitgliedstaat um einen Schengen-Staat handelt, ist die Legaldefinition in § 2 Absatz 5.
- 1.3.5 Ablehnung
 

Nach § 19c Absatz 4 sind Einreise und Aufenthalt zu Zwecken des unternehmensinternen Transfers aus bestimmten Gründen abzulehnen.

  - 1.3.5.1 Die Ablehnungsgründe sind in § 19c Absatz 4 Satz 1 geregelt.
    - 1.3.5.1.1 Eine Ablehnung erfolgt, wenn das Arbeitsentgelt, welches dem Ausländer während des Transfers in Deutschland gewährt wird, ungünstiger ist als das Arbeitsentgelt vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer (§ 19c Absatz 4 Satz 1 Nr. 1). Zu dieser Frage kann die Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit beteiligen (§ 72a Absatz 7).
    - 1.3.5.1.2 Eine Ablehnung erfolgt auch, wenn bestimmte Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität nicht vorliegen. Dies betrifft den Besitz eines ICT-Aufenthaltstitels eines anderen EU-Mitgliedstaats, die erforderliche Zusammengehörigkeit der Unternehmen sowie den Besitz eines anerkannten und gültigen Passes. Ergibt sich mithin das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht aus den eingereichten Unterlagen, muss im Zweifel die Ablehnung erfolgen, wenn die Zeit nicht mehr ausreicht, innerhalb der Frist nachgereichte Unterlagen zu erhalten und zu prüfen.
    - 1.3.5.1.3 Des Weiteren erfolgt eine Ablehnung, wenn die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden. Nötig für eine genauere Prüfung ist hier, dass sich aus den vorgelegten Dokumenten selbst bereits Anhaltspunkte für diesen Ablehnungsgrund ergeben.
    - 1.3.5.1.4 Darüber hinaus erfolgt eine Ablehnung bei Überschreitung der Höchstfristen für den Aufenthalt innerhalb der EU im Rahmen des unternehmensinternen Transfers (3 Jahre bei Führungskräften und Spezialisten / 1 Jahr bei Trainees).
    - 1.3.5.1.5 Eine Ablehnung erfolgt schließlich bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses. Zur Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden nach § 73 Absatz 2 und 3 vorgesehen. Die Ablehnung wegen Vorliegen eines Ausweisungsinteresses kann auch noch nach Ablauf der 20-Tages-Frist erfolgen (§ 19c Absatz 4 Satz 3). Auch in diesen Fällen ist die erfolgte Ablehnung durch die Ausländerbehörde an die Registerbehörde zu übermitteln (vgl. Ziffer 1.3.2.11).
  - 1.3.5.2 Folgen der Ablehnung
    - 1.3.5.2.1 Die Ablehnung führt dazu, dass die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt (§ 19c Absatz 4 Satz 5 Hs. 2). Der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats ermöglicht somit bei erfolgter Ablehnung nicht den Aufenthalt im Bundesgebiet zu Zwecken des unternehmensinternen Transfers.

- 1.3.5.2.2 Ist die Einreise schon erfolgt (vgl. Ziffer 1.3.4.2) und hat der Ausländer seine Erwerbstätigkeit bereits aufgenommen, so hat er diese unverzüglich einzustellen (§ 19c Absatz 4 Satz 5 Hs. 1).
- 1.3.5.3 Zur Möglichkeit des Wechsels zur langfristigen Mobilität nach § 19d vgl. § 19d Absatz 4 sowie Ziffer 1.2.4.1.
- 1.4 Familiennachzug zu unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern**
- 1.4.1 Die Richtlinie 2014/66/EU sieht bestimmte Erleichterungen für Familienangehörige von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern vor. Vor diesem Hintergrund wurden Vorschriften in Kapitel 2 Abschnitt 6 AufenthG angepasst. Im Ergebnis werden damit Familienangehörige von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die eine ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte besitzen, im Wesentlichen Familienangehörigen von Inhabern einer Blauen Karte EU gleichgestellt.
- 1.4.2 In Bezug auf das Verfahren sind nur wenige Besonderheiten zu beachten.
- 1.4.2.1 Es ist vorgesehen, dass Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu einem Inhaber einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte zu bescheiden sind, wenn die Anträge gleichzeitig gestellt werden (§ 81 Absatz 6). Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie 2014/66/EU.
- 1.4.2.2 In Bezug auf die Antragstellung im Inland gilt für die Familienangehörigen des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers Folgendes:
- 1.4.2.2.1 Für Familienangehörige von Inhabern einer ICT-Karte gelten die allgemeinen Regelungen. Insbesondere kann die Aufenthaltserlaubnis auch im Inland beantragt werden, sofern einer der bereits existierenden Ausnahmefälle greift (§ 5 Absatz 2 Satz 2 und § 39 S. 1 AufenthV). § 39 AufenthV trifft keine Aussage zum Familiennachzug zu einem Inhaber einer ICT-Karte; daraus folgt, dass für den Familiennachzug zum Inhaber einer ICT-Karte die bereits bislang bestehenden Ausnahmenvorschriften des § 39 Satz 1 AufenthV und § 5 Absatz 2 Satz 2 gelten.
- 1.4.2.2.2 Für Familienangehörige von Inhabern einer Mobiler-ICT-Karte trifft § 39 Satz 1 Nr. 9 AufenthV eine explizite Regelung. Diese können eine Aufenthaltserlaubnis im Inland beantragen, wenn sie einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzen und den Familiennachzug zu einem Inhaber einer Mobiler-ICT-Karte begehren.
- 1.4.3 Im Rahmen des Ehegattennachzugs zu Inhabern einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte gilt das Spracherfordernis des § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nicht (s. § 30 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5).
- 1.4.4 Im Rahmen des Kindernachzugs wird auch nach Vollendung des 16. Lebensjahres beim Nachzug zu einem Inhaber einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte kein Sprachnachweis verlangt, vgl. § 32 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2.
- 1.4.5 Für Familienangehörige von kurzfristig mobilen unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die nicht über einen deutschen Aufenthaltstitel verfügen, sind in Umsetzung der Richtlinie 2014/66/EU keine speziellen Regelungen erfolgt. Ein Familiennachzug ist hier grundsätzlich nicht vorgesehen (vgl. Art. 19 Absatz 1 Richtlinie 2014/66/EU). Da jedoch der Aufenthalt des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers im Rahmen der kurzfristigen Mobilität ohnehin nicht länger als 90 Tage andauern kann, können etwaige mitzugswillige Familienangehörige auf ihre

Rechte nach Art. 21 SDÜ verwiesen werden. Sollte der erste Mitgliedstaat kein Schengen-Staat sein, können sie ein Schengenvisum beantragen, um den kurzfristig mobilen unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer ins Bundesgebiet begleiten zu können. Eine Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit geht damit nicht einher.

## 2. Aufenthalt zum Zweck der Forschung

### 2.0 Allgemeines

- 2.0.1 In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 (sog. REST-Richtlinie) wurden die Regelungen zum Aufenthalt zu Zwecken der Forschung in §§ 20 ff. angepasst bzw. neu gefasst. Es gilt somit grundsätzlich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 26. Oktober 2009 zu § 20 fort, sofern die Regelungen inhaltlich unverändert geblieben sind.
- 2.0.2 Insbesondere kann Personen, die unter die Definition des Forschers in Artikel 3 Nr. 2 der Richtlinie (EU) 2016/801 fallen, künftig grundsätzlich nur noch der Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung erteilt werden. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 (i.V.m. § 5 BeschV) ist künftig ausgeschlossen. Dies ergibt sich daraus, dass nach Erwägungsgrund 29 der Richtlinie (EU) 2016/801 andere als nach der Richtlinie vorgesehene Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken nur erteilt werden können, wenn der jeweilige Drittstaatsangehörige nicht unter die Richtlinie fällt. Vor diesem Hintergrund wurde § 5 BeschV dahingehend geändert, dass dieser künftig nicht mehr für Personen gilt, die in den Anwendungsbereich der §§ 20, 20b fallen. Zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs zur Blauen Karte EU vgl. Ziffer 2.0.2.1.3.
- 2.0.2.1 Maßgeblich ist danach zum einen, ob der Ausländer nach § 20 Absatz 6 vom Anwendungsbereich des § 20 ausgeschlossen ist.
- 2.0.2.1.1 Gegenüber der alten Rechtslage unverändert geblieben ist die Behandlung von Promovierenden: Wenn die Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums ist, greift § 16 und nicht § 20. Soweit der Promovierende seine Forschungen im Rahmen eines oder begleitend zu einem Promotionsstudiengang betreibt, ist der Ausschlussgrund nach § 20 Absatz 6 Nr. 4 gegeben. Promovierende fallen nur in den Fällen in den Anwendungsbereich von § 20, in denen die Forschung nicht ausschließlich zum Zweck der Erstellung einer Dissertation durchgeführt wird. Dies wäre etwa der Fall, wenn die Dissertation im Rahmen eines Arbeitsvertrags erstellt wird.
- 2.0.2.1.2 Der Anwendungsbereich wurde jedoch dahingehend geändert, dass nunmehr neben Personen, die einen Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes gestellt haben, auch diejenigen ausgenommen sind, denen internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU (Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutzstatus) gewährt wurde (§ 20 Absatz 6 Nr. 1). Dies folgt aus Artikel 2 Absatz 2 lit. a der Richtlinie (EU) 2016/801.
- 2.0.2.1.3 Auch Inhaber einer Blauen Karte EU oder eines entsprechenden, auf der Grundlage der Richtlinie 2009/50/EG erteilten Aufenthaltstitels sind vom Anwendungsbereich des § 20 ausgenommen (§ 20 Absatz 6 Nr. 8). Dies folgt aus Artikel 2 Absatz 2 lit. g der Richtlinie (EU) 2016/801. Sofern ein Drittstaatsangehöriger also bereits eine Blaue Karte EU besitzt, ist ein Wechsel zur Aufenthaltserlaubnis nach § 20 nicht mehr möglich. Allerdings ist bei der Ersterteilung eines Aufenthaltstitels ein Wahlrecht des Ausländers gegeben (Blaue Karte EU oder Aufenthaltserlaubnis nach § 20). Hierfür spricht auch der Wortlaut von Artikel 2 lit. g der Richtlinie (EU) 2016/801 („zugelassen“). Für die Beantragung einer Blauen Karte EU kann dabei zum Beispiel die schnellere Möglichkeit der Erlangung einer Niederlassungserlaubnis sprechen, für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 hingegen die Möglichkeiten der Mobilität (insbesondere in Bezug auf die kurzfristige Mobilität)

sowie die Möglichkeit, im Anschluss an den Abschluss des Forschungsvorhabens einen Aufenthaltstitel zu Zwecken der Arbeitssuche zu erhalten (§ 20 Absatz 7).

- 2.0.2.2 Zum anderen ist für den Anwendungsbereich maßgeblich, ob der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung beantragt. Dies ist der Fall, wenn es sich um systematisch betriebene, schöpferische Arbeit mit dem Zweck der Erweiterung des Wissensstands, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft handelt und dieses Wissen mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden, eingesetzt werden soll (vgl. Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2016/801). Forschung in diesem Sinne umfasst *Grundlagenforschung*, die auf die Gewinnung grundlegend neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zielt, ohne dabei eine bestimmte Anwendung oder Nutzung im Blick zu haben, *angewandte Forschung*, bei der innovative Arbeiten zur Aneignung neuen Wissens durchgeführt werden, aber primär auf ein spezifisches praktisches Ziel oder Ergebnis ausgerichtet sind, sowie *experimentelle Entwicklung*, also systematische, auf Kenntnissen aus Forschung und praktischer Erfahrung aufbauende und ihrerseits zusätzliches Wissen erzeugende Arbeiten, die auf die Herstellung neuer Produkte oder Verfahren bzw. die Verbesserung existierender Produkte oder Verfahren abzielen.
- 2.0.3 Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung gilt nunmehr, dass staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungseinrichtungen kein Anerkennungsverfahren mehr durchlaufen müssen. Die betreffenden Einrichtungen gelten vielmehr kraft Gesetzes als anerkannte Forschungseinrichtungen (§ 38a Absatz 4a AufenthV). Dies hat den Hintergrund, dass diese Einrichtungen bereits andere Verfahren durchlaufen haben, die dem Anerkennungsverfahren für Forschungseinrichtungen jedenfalls vergleichbar sind. Die Einrichtung ist aus öffentlichen Mitteln finanziert, wenn der überwiegende Teil der institutionellen Förderung aus öffentlichen Mitteln stammt. Projektmittel und anderweitige Erträge werden nicht berücksichtigt, da sie jährlichen Schwankungen ausgesetzt sind; sie bieten somit keinen hinreichend bestimmten Anknüpfungspunkt. Eine Liste der entsprechenden Einrichtungen wird beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Verfügung gestellt; sie ist abrufbar unter [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Forschung/ListeAnerkennungsverfahren/001-liste-der-anerkennungen\\_xls.html](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Forschung/ListeAnerkennungsverfahren/001-liste-der-anerkennungen_xls.html).
- 2.0.4 Die Richtlinie (EU) 2016/801 sieht neben den Regelungen zum Aufenthalt in einem einzelnen Mitgliedstaat auch Regelungen zur innereuropäischen Mobilität vor (kurzfristige und langfristige Mobilität). Die Regelungen für den Aufenthalt zum Zweck der Forschung im Bundesgebiet sind im Wesentlichen in §§ 20 ff. umgesetzt. Die Modalitäten zur Mobilität von Deutschland aus in einen anderen EU-Mitgliedstaat sind in den jeweiligen Gesetzen der anderen Mitgliedstaaten geregelt und im Zweifel mit den zuständigen Stellen des jeweiligen anderen Mitgliedstaats zu klären. Der Ausländer bzw. die aufnehmende Einrichtung kann sich auf der Homepage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Modalitäten der Mobilität in andere Mitgliedstaaten sowie zu Kontaktdaten der jeweiligen Nationalen Kontaktstellen informieren.
- 2.1 **Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung, § 20 AufenthG**
- 2.1.1 Die Vorschriften über das Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken der Forschung wurden nicht verändert; es entspricht damit dem bisherigen Verfahren bzw. dem Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen allgemein. Es gelten somit neben den Regelungen des AufenthG auch die Vorgaben des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts (insbesondere auch § 23 VwVfG, wonach Dokumente und Angaben grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen, vgl. Ziffer 2.3.2.3 und 2.3.2.4).

- 2.1.2 Besondere Erteilungsvoraussetzungen
- 2.1.3 Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung sind insbesondere in § 20 enthalten.
- 2.1.3.1 § 20 Absatz 1 Nr. 1 deckt in lit. a weiterhin den Fall ab, dass das Forschungsvorhaben an einer nach §§ 38a ff. AufenthV anerkannten Forschungseinrichtung durchgeführt wird. Bei Abschluss der Aufnahmevereinbarung oder eines entsprechenden Vertrages mit einer anerkannten Forschungseinrichtung ist die Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 60 Tagen nach der Antragstellung zu erteilen (§ 20 Absatz 1 Satz 2).
- 2.1.3.1.1 In Bezug auf das Anerkennungsverfahren für Forschungseinrichtungen nach §§ 38 ff. AufenthV hat es durch die Richtlinienumsetzung nur wenige Veränderungen gegeben. Neben redaktionellen Veränderungen wurde insbesondere § 38a Absatz 4a eingefügt, der regelt, dass staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungseinrichtungen kraft Gesetzes als anerkannte Forschungseinrichtungen gelten (vgl. Ziffer 2.0.3). Zusätzlich wird in §§ 38a ff. AufenthV klargestellt, dass die anerkannten Forschungseinrichtungen berechtigt sind, nicht nur Aufnahmevereinbarungen, sondern auch andere, entsprechende Verträge abzuschließen.
- 2.1.3.1.2 Zusätzlich zu der bisher vorgesehenen Aufnahmevereinbarung reicht nunmehr auch ein entsprechender Vertrag zwischen dem Ausländer und der Forschungseinrichtung aus. Dies setzt Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/801 um, wonach Verträge mit der bereits im bislang geltenden Recht enthaltenen Aufnahmevereinbarung gleich gesetzt werden können. Die Gleichsetzung von Verträgen und Aufnahmevereinbarung hat jedoch in der Praxis wenig Auswirkungen, da sie jeweils dieselben Inhalte abdecken müssen, vgl. § 38f AufenthV. Die notwendigen Inhalte der Aufnahmevereinbarung / des Vertrags sind in § 38f AufenthV enthalten. Sie haben durch die Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration redaktionelle Änderungen erfahren (Nr. 1) und sind um zwei Voraussetzungen ergänzt worden (Nr. 5 und 6): Die Aufnahmevereinbarung / der Vertrag muss künftig auch Angaben zu Beginn und geplantem Abschluss des Forschungsvorhabens sowie zu geplanten Aufenthalten im Rahmen der Mobilität (soweit bekannt) enthalten.
- 2.1.3.2 Die Vereinbarung über die Durchführung des Forschungsvorhabens kann nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1b auch mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen werden, die nicht nach §§ 38a ff. AufenthV anerkannt ist. Hintergrund der Regelung ist, dass zu Zwecken der Forschung nur noch eine Erteilung von Aufenthaltstiteln nach §§ 20 ff. in Betracht kommt; eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 kann nicht mehr erteilt werden (vgl. Ziffer 2.0.2). Der Unterschied zu § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a besteht insbesondere darin, dass im Fall einer nicht nach §§ 38a ff. AufenthV anerkannten Forschungseinrichtung die verkürzte Entscheidungsfrist von höchstens 60 Tagen (§ 20 Absatz 1 Satz 2) nicht anwendbar ist (vgl. Ziffer 2.1.3.1). Soweit eine Einrichtung mit einer gewissen Regelmäßigkeit Forschende aus Drittstaaten für die Durchführung von Forschungsvorhaben gewinnen will, kann sie über die Durchführung des Anerkennungsverfahrens mehr Planungssicherheit erreichen.
- 2.1.3.2.1 Es kann sich bei der Forschungseinrichtung grundsätzlich um jede öffentliche oder private Einrichtung handeln (vgl. auch Artikel 3 Nr. 10 der Richtlinie (EU) 2016/801).
- 2.1.3.2.2 Maßgeblich ist, ob die Einrichtung Forschung betreibt. Dies ist der Fall, wenn es sich um systematisch betriebene, schöpferische Arbeit mit dem Zweck der Erweite-

rung des Wissensstands, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft handelt und dieses Wissen mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden, eingesetzt werden soll (vgl. Ziffer 2.0.2.2). Zur Prüfung ist zum Beispiel eine Orientierung an der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag sowie insbesondere an Forschungsergebnissen, Publikationen, Forschungskooperationen, Patenten, Patentanmeldungen, Vorträgen auf wissenschaftlichen Fachtagungen, Forschungspreisen sowie wissenschaftlichen Ehrungen und Anerkennungen möglich. Auch die Mitarbeiter- und Gesellschafterstruktur und die Zusammensetzung von Beiräten kann zur Beurteilung der Forschungstätigkeit herangezogen werden. Diese Angaben sind in der Regel im Internet recherchierbar oder können bei der Einrichtung in Erfahrung gebracht werden. Bei Unternehmen, die neben anderen Geschäftsbereichen auch auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung tätig sind, kommt es auf den dem Ausländer zugewiesenen Aufgabenbereich an - ihm muss die Durchführung eines Forschungsvorhabens zugewiesen sein. Soweit die Zuweisung zu einer Arbeitseinheit mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben erfolgt und die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung als Forschung im Sinne der vorstehenden Definition angesehen werden kann, kommt ein Aufenthaltstitel nach § 20 in Betracht. Soweit zugleich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte nach § 19a vorliegen, besteht bei der Ersterteilung ein Wahlrecht (vgl. Ziffer 2.0.2.1.3).

- 2.1.3.3 Die Forschungseinrichtung muss sich schriftlich zur Kostenübernahme für Lebensunterhalt und Abschiebung des Ausländers für bis zu sechs Monate nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung oder des entsprechenden Vertrags verpflichtet haben (§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2). Dies entspricht § 20 Absatz 1 Nr. 2 a.F. Von der Abgabe einer Kostenübernahmeverpflichtung soll allerdings abgesehen werden, wenn die Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird (§ 20 Absatz 2 Satz 1).

#### 2.1.4 Ablehnungsgründe

Die Ablehnungsgründe für die Aufenthaltserlaubnis sind in § 20c geregelt.

- 2.1.4.1 Nach § 20c Absatz 1 wird die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt, wenn die aufnehmende Forschungseinrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu erleichtern. Es handelt sich dabei um einen Missbrauchstatbestand. Dieser ist jedenfalls dann zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen des Missbrauchstatbestands gegeben sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn die aufnehmende Einrichtung keiner originären eigenen Forschungstätigkeit nachgeht. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Forschungseinrichtung, die etwaige Dauer der bisherigen Forschungstätigkeit, die Reichweite der Forschungstätigkeit sowie ein Vergleich der Zahl der in der Forschungseinrichtung tätigen Forscher mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach §§ 20 und 20b. Ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch kann somit etwa vorliegen, wenn in der aufnehmenden Forschungseinrichtung nahezu ausschließlich Drittstaatsangehörige als Forscher tätig sind, aber keine oder nur wenige EU-Bürger. Zur Prüfung der Seriosität der Forschungseinrichtung vgl. auch Ziffer 2.1.3.2.2.
- 2.1.4.2 Weiterer Ablehnungsgrund ist die Erfüllung bestimmter Insolvenz- oder insolvenzähnlicher Tatbestände (§ 20c Absatz 2 Nr. 1 bis 4). Sofern hierfür Anhaltspunkte vorliegen, können die Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte der Bundesrepublik Deutschland Informationen liefern. Diese sind vorzunehmen, wenn ein Insolvenzverfahren bei Gericht beantragt worden ist, und sind unter <https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/> abrufbar. In dem Justizportal können die Bekanntmachungen auch durchsucht werden, zum Beispiel durch Eingabe der

Firma. Bei anderen als nach § 38a AufenthV anerkannten Forschungseinrichtungen kann ggf. eine durch die Forschungseinrichtung unterschriebene Erklärung verlangt werden. Diese könnte wie folgt lauten:

Die Forschungseinrichtung versichert, dass

1. über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Auflösung der Forschungseinrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs eröffnet wurde,
2. sie nicht im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
3. nicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde, und
4. sie eine Geschäftstätigkeit ausübt.

Nähere Überprüfungen der Bonität bei Anhaltspunkten dafür, dass zum Beispiel keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, können anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz bzw. des Jahresabschlusses vorgenommen werden. Liegt der Ablehnungsgrund vor, ist bei anerkannten Forschungseinrichtungen zusätzlich die Aufhebung der Anerkennung zu prüfen (§ 38b AufenthV).

2.1.4.3 Ein weiterer Ablehnungsgrund liegt vor, wenn Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken als zu Forschungszwecken nutzen wird (§ 20c Absatz 2 Nr. 5). Die Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist abhängig von den jeweiligen konkreten Umständen des Einzelfalls. Eine Ablehnung kann hier etwa in Betracht kommen, wenn deutlich wird, dass der Ausländer nicht in der Lage sein wird, die Forschungstätigkeit durchzuführen, weil zum Beispiel die entsprechende Qualifikation fehlt oder der Ausländer nicht über Kenntnisse der Arbeitssprache (in der Regel dürften Kenntnisse auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens erforderlich sein) der Forschungseinrichtung verfügt. Soweit weder deutsche noch englische Sprachkenntnisse auf diesem Niveau vorliegen, sollte die Forschungseinrichtung dazu um Stellungnahme gebeten werden.

2.1.5 Erteilungsdauer

2.1.5.1 Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich für mindestens ein Jahr erteilt. Bei Teilnahme an einem unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen verlängert sich die Mindesterteilungsdauer auf zwei Jahre. Lediglich wenn das Forschungsvorhaben in einem kürzeren Zeitraum durchgeführt werden soll, wird die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Forschungsvorhabens bzw. in Fällen einer Teilnahme an einem unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen für ein Jahr erteilt (§ 20 Absatz 4).

2.1.5.2 Nach Abschluss der Forschungstätigkeit wird die Aufenthaltserlaubnis um bis zu neun Monate für die Arbeitsplatzsuche verlängert (§ 20 Absatz 7). Die gesuchte Erwerbstätigkeit muss der Qualifikation des Forschers entsprechen und nach den §§ 18, 19, 19a, 20 und 21 von ihm aufgenommen werden dürfen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während des Zeitraums der Suche zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

2.1.6 Da die Richtlinie (EU) 2016/801 Schutzberechtigte nach der Richtlinie 2011/95/EU von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt, ist in § 20 Absatz 8 eine eigenständige, nationale Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken der Forschung für diese Personengruppe vorgesehen. Diese Aufenthaltserlaubnis fällt nicht unter die Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/801; sie berechtigt damit insbesondere nicht zur innereuropäischen Mobilität. Voraussetzung ist neben den in § 20 Absatz 1 geregelten Voraussetzun-

gen, dass der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat der EU als international Schutzberechtigter anerkannt ist und sich nach Erteilung der Schutzberechtigung mindestens zwei Jahre in dem anderen EU-Mitgliedstaat aufgehalten hat.

#### 2.1.7 Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat und Zusammenarbeit der Behörden

2.1.7.1 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Absatz 1 berechtigt nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 zur kurzfristigen und langfristigen Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat, wobei es wiederum von der Rechtslage des anderen EU-Mitgliedstaates abhängig ist, ob die langfristige Mobilität allein auf der Grundlage der Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Absatz 1 erfolgen kann oder sie zusätzlich die Erteilung eines Aufenthaltstitels durch den anderen Mitgliedstaat voraussetzt. Die rechtlichen Grundlagen für die kurzfristige und langfristige Mobilität aus dem Bundesgebiet heraus sind grundsätzlich in den Rechtsordnungen der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten geregelt. Ist beabsichtigt, dass der Ausländer im Rahmen der kurzfristigen Mobilität in einer Forschungseinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat tätig wird, so sollte dies der Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Hierauf sollte bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hingewiesen werden.

2.1.7.2 Wird die Aufenthaltserlaubnis widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert oder läuft sie nach einer Verkürzung der Frist ab, so hat die Ausländerbehörde dies unverzüglich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitzuteilen; ebenso ist dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die Ausländerbehörde mitzuteilen, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern ihr dies bekannt ist (§ 91d Absatz 6 Satz 2). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet unverzüglich die Behörde des anderen EU-Mitgliedstaats, in welchem der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern ihm dies bekannt ist (§ 91d Absatz 6 Satz 1).

### 2.2 Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher, § 20b AufenthG

2.2.1 In Fällen, in denen der Ausländer bereits einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates zu Zwecken der Forschung besitzt, der im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilt wurde, und er einen Teil seines Forschungsvorhabens in Deutschland für die Dauer von mehr als 180 Tagen und höchstens einem Jahr – sog. langfristige Mobilität von Forschern – durchführen möchte, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20b in Betracht.

#### 2.2.2 Verfahren

Das Verfahren ist grundsätzlich mit dem Verfahren zur Erteilung sonstiger Aufenthaltserlaubnisse vergleichbar. Es gelten somit neben den Regelungen des AufenthG auch die Vorgaben des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts (insbesondere auch § 23 VwVfG, wonach Dokumente und Angaben grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen, vgl. Ziffer 2.3.2.3 und 2.3.2.4). Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

2.2.2.1 § 20b Absatz 2 sieht eine Erlaubnisfiktion in Bezug auf Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vor. Die Erlaubnisfiktion tritt ein, wenn der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 20b mindestens 30 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt wurde und der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaats weiterhin gültig ist. Der Aufenthalt und die Beschäftigung im Bundesgebiet gelten dann ab der Einreise für bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen als erlaubt.

- 2.2.2.2 Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 20b kann nicht nur bei der Ausländerbehörde, sondern auch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welches als Nationale Kontaktstelle für die Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/801 fungiert, eingereicht werden. Insoweit besteht eine Wahlmöglichkeit des Antragstellers. Wird der Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht, nimmt dieses den Antrag nach § 91d Absatz 2 entgegen und leitet ihn an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Welche Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Sollte sich der Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Deutschland aufhalten, kommt je nach den landesrechtlichen Bestimmungen ggf. in Betracht, den Sitz der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet oder den geplanten Aufenthaltsort als maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde heranzuziehen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt dem Ausländer die zuständige Ausländerbehörde mit. So soll sichergestellt werden, dass etwaige Kommunikation im Nachgang direkt zwischen Ausländerbehörde und Ausländer erfolgt. Eine weitere Mittlerfunktion des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.
- 2.2.2.3 Nach § 91d Absatz 4 kann die Ausländerbehörde (ebenso wie die Auslandsvertretung) ein Auskunftersuchen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge richten, wenn weitere Auskünfte erforderlich sind, um die Voraussetzungen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 20b zu prüfen. Dabei sind die in § 91d Absatz 4 Satz 2 aufgeführten Daten anzugeben und ggf. der Inhalt der gewünschten Auskünfte näher zu bezeichnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ersucht sodann die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats um Auskunft und leitet eingegangene Auskünfte an die zuständige Ausländerbehörde / Auslandsvertretung weiter.
- 2.2.3 Besondere Erteilungsvoraussetzungen
- Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis nach § 20b sind im Wesentlichen in § 20b Absatz 1 geregelt. Da der Ausländer bereits über einen Aufenthaltstitel zu Zwecken der Forschung eines anderen Mitgliedstaats verfügt, sind weniger Voraussetzungen zu prüfen als bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 20. Die übrigen Vorschriften des AufenthG, insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen bleiben darüber hinaus unberührt.
- 2.2.3.1 Der Aufenthalt im Rahmen der langfristigen Mobilität ist zeitlich auf mindestens 180 Tage und höchstens ein Jahr begrenzt. Er muss außerdem dem Zweck der Forschung dienen (vgl. dazu Ziffer 2.0.2.2). Im Antrag sind also Angaben zu den geplanten Daten / der geplanten Dauer des Aufenthalts zu machen.
- 2.2.3.2 Der Ausländer muss einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck der Forschung besitzen, der nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilt wurde. Dies wird daran erkennbar, dass in den Aufenthaltstitel der Begriff „Forscher“ (bzw. das Äquivalent in der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaats) eingetragen ist, vgl. Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/801 sowie die Regelung in § 59 Absatz 4 AufenthV. Der Aufenthaltstitel muss für die Dauer des Verfahrens gültig sein (§ 20b Absatz 1 Nr. 1). Dies folgt aus dem in Artikel 29 Absatz 3 lit. c der Richtlinie (EU) 2016/801 normierten Ablehnungsgrund, wonach die Aufenthaltserlaubnis nach § 20b abgelehnt wird, wenn der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats während des Verfahrens abläuft. Verfahren bedeutet hier das Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher im zweiten Mitgliedstaat. Zum Nachweis ist eine Kopie des durch den anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels vorzulegen.

- 2.2.3.3 Der Ausländer muss zudem die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes vorlegen (§ 20b Absatz 1 Nr. 2).
- 2.2.3.4 Darüber hinaus ist erforderlich, dass der Ausländer eine Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag mit der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet geschlossen hat und vorlegt. Zu den Anforderungen an die Aufnahmevereinbarung bzw. den Vertrag vgl. § 38f AufenthV und Ziffer 2.1.3.1.2.
- 2.2.4 Die Ablehnungsgründe für die Aufenthaltserlaubnis sind in § 20c Absatz 1 und 2 geregelt. Sie entsprechen den Ablehnungsgründen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 20, vgl. Ziffer 2.1.4.
- 2.2.5 Die Erteilungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 20b ist nicht gesetzlich geregelt. Sie kann nicht länger als für die Höchstfrist der langfristigen Mobilität von einem Jahr (§ 20b Absatz 1) erteilt werden. Sollte der geplante Aufenthalt in Deutschland kürzer als ein Jahr sein, wird sie nach den allgemeinen Grundsätzen für diesen kürzeren Zeitraum erteilt.
- 2.3 Mitteilungsverfahren zur kurzfristigen Mobilität zum Zweck der Forschung, § 20a AufenthG**
- 2.3.1 In Fällen der kurzfristigen Mobilität von Forschern, die bereits einen nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck der Forschung besitzen, ist kein deutscher Aufenthaltstitel erforderlich. Dies gilt für Aufenthalte bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen. Nach der Richtlinie (EU) 2016/801 ist trotz dieser Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels möglich, ein Mitteilungsverfahren vorzusehen. Dies ist in § 20a erfolgt. Zum einen ist das Mitteilungsverfahren sinnvoll, um eine Prüfung etwaiger Ablehnungsgründe und die Erhebung von Einwendungen, z. B. bei Sicherheitsbedenken, auch ohne Erteilung eines Aufenthaltstitels, zu ermöglichen. Zum anderen ermöglicht es die statistische Erfassung der Fälle von kurzfristiger Mobilität.
- 2.3.2 Verfahren
- Das Verfahren ergibt sich aus § 20a i.V.m. § 91d Absatz 1 und den Vorschriften des VwVfG.
- 2.3.2.1 Das Verfahren wird eingeleitet durch eine Mitteilung der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet, bei welcher der Ausländer tätig werden soll. Die Mitteilung erfolgt an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- 2.3.2.2 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft, ob die Mitteilung vollständig ist und die in § 20a Absatz 1 genannten Nachweise enthält. Erforderlich ist danach:
- Adresse/Kontaktdaten des Ausländers
  - Nachweis über den durch den anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung (durch Kopie)
  - Aufnahmevereinbarung oder Vertrag mit der Forschungseinrichtung im Bundesgebiet
  - Pass- oder Passersatzkopie
  - Nachweis über Lebensunterhaltssicherung
  - geplanter Aufenthaltsort

- 2.3.2.3 Die Dokumente und Angaben müssen nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden (§ 23 VwVfG). Dies entspricht Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/801.
- 2.3.2.4 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt keine inhaltliche Prüfung der Unterlagen vor. Sollte die Mitteilung nicht vollständig sein, teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dies der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet mit. Ebenso teilt es der aufnehmenden Forschungseinrichtung nach § 23 Absatz 2 VwVfG mit, wenn noch Übersetzungen von Dokumenten nachzureichen sind.
- 2.3.2.5 Ist die Mitteilung vollständig, leitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Mitteilung unverzüglich an die zuständige Ausländerbehörde weiter und teilt dabei das Datum mit, in welchem die vollständige Mitteilung zugegangen ist. Die 30-Tages-Frist für die Ablehnung nach § 20a Absatz 3 beginnt mit dem Datum des Zugangs der vollständigen Mitteilung in deutscher Sprache zu laufen (vgl. auch § 23 Absatz 3 VwVfG). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt zudem der aufnehmenden Forschungseinrichtung die zuständige Ausländerbehörde mit. Alle weitere Kommunikation mit der aufnehmenden Forschungseinrichtung und ggf. dem Ausländer erfolgt durch die Ausländerbehörde. Diese ist für die Durchführung des Mitteilungsverfahrens zuständig.
- 2.3.2.6 Welche Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Sollte sich der Ausländer zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht in Deutschland aufhalten, kommt je nach den landesrechtlichen Bestimmungen ggf. in Betracht, den Sitz der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet oder den geplanten Aufenthaltsort als maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde heranzuziehen.
- 2.3.2.7 Die Ausländerbehörde prüft das Vorliegen der Ablehnungsgründe nach § 20c Absatz 3. Eine gesonderte Anhörung ist nicht erforderlich, da bereits mit der Mitteilung ausreichend Gelegenheit besteht, alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorzutragen. Die Frist für die Ablehnung wird nicht dadurch gehemmt, dass Rückfragen gestellt oder Dokumente nachgefordert werden. Kommt die Ausländerbehörde innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu dem Ergebnis, dass Ablehnungsgründe vorliegen, so gibt sie dem Ausländer die Ablehnung bekannt. Nach Ablauf der Frist kann eine Ablehnung nur noch erfolgen, wenn ein Ausweisungsinteresse besteht (§ 20c Absatz 3 Satz 2 und 3). Der Ablehnung ist nach § 37 Absatz 6 VwVfG eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- 2.3.2.8 Neben dem Ausländer muss die Ablehnung bekannt gegeben werden:
- der mitteilenden Forschungseinrichtung (§ 20c Absatz 3 Satz 4) und
  - dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 91d Absatz 5).
- 2.3.2.9 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt die Ablehnung der Behörde des anderen Mitgliedstaats nach § 20c Absatz 3 Satz 4 i.V.m. § 91d Absatz 5 mit.
- 2.3.2.10 Die Ausländerbehörde übermittelt die erfolgte Ablehnung an die Registerbehörde (Nr. 9 Buchstabe p der Anlage zur AZRG-DV).
- 2.3.2.11 Wenn keine Ablehnung erfolgt, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Ausländer eine Bescheinigung über die Berechtigung zu Einreise und Aufenthalt im Rahmen der kurzfristigen Mobilität zum Zweck der Forschung aus. Diese kann direkt an die aufnehmende Forschungseinrichtung im Inland zur Übergabe an den Ausländer übersandt werden. Das Bundesamt übermittelt das Datum der Aus-

stellung der Bescheinigung an die Registerbehörde (Nr. 9 Buchstabe p der Anlage zur AZRG-DV.

### 2.3.3 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität sind in § 20a Absatz 1 geregelt.

2.3.3.1 Der Aufenthalt im Rahmen der kurzfristigen Mobilität darf 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen nicht überschreiten.

2.3.3.2 Mit der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität müssen verschiedene Nachweise vorgelegt werden (vgl. Ziffer 2.3.2.2). Darüber hinaus muss die Mitteilung grundlegende Angaben zum Ausländer selbst (Kontaktadresse sowie geplanter Aufenthaltsort) und dem geplanten Aufenthalt zu Forschungszwecken enthalten. Insbesondere sind auch die Dauer und die geplanten Daten (Anfang und Ende) des geplanten Aufenthalts anzugeben, um eine Überprüfung der Höchstdauer zu ermöglichen. Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen in deutscher Sprache vorgelegt werden (§ 23 VwVfG). Dies entspricht Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/801. Nach § 23 Absatz 3 VwVfG beginnt auch die Frist für die Ablehnung erst nach Zugang der Dokumente in deutscher Sprache zu laufen.

2.3.3.3 Der Ausländer muss einen gültigen, nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zu Zwecken der Forschung besitzen. Dies wird daran erkennbar, dass in den Aufenthaltstitel der Begriff „Forscher“ (bzw. das Äquivalent in der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaats) eingetragen ist, vgl. Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/801 sowie die Regelung in § 59 Absatz 4 AufenthV. Zum Nachweis ist eine Kopie des durch den anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels vorzulegen.

2.3.3.4 Es muss außerdem die Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag mit der Forschungseinrichtung im Inland vorgelegt werden.

2.3.3.5 Auch die Kopie eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes ist mit der Mitteilung vorzulegen.

2.3.3.6 Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist. Für die Frage der Lebensunterhaltssicherung ist § 2 Absatz 3 maßgeblich.

### 2.3.4 Zeitpunkt der Mitteilung und Einreise

2.3.4.1 Die Mitteilung hat grundsätzlich gleichzeitig mit der Antragstellung in dem anderen EU-Mitgliedstaat zu erfolgen (§ 20a Absatz 1 Satz 2). Hierbei ist allerdings zu beachten, dass zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung noch nicht vollständig abgegeben werden kann; der durch den anderen Mitgliedstaat erteilte Aufenthaltstitel muss nachgereicht werden, damit die Mitteilung vollständig vorliegen kann. Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung in dem anderen Mitgliedstaat noch nicht bekannt ist, dass ein Transfer in das Bundesgebiet erfolgen soll, kann die Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (§ 20a Absatz 1 Satz 3). Dieser Normbefehl richtet sich an die aufnehmende Forschungseinrichtung im Bundesgebiet. Negative Rechtsfolgen sind an eine spätere Mitteilung nicht geknüpft.

2.3.4.2 Erfolgte die Mitteilung nach § 20a Absatz 1 Satz 2 gleichzeitig mit der Antragstellung in dem anderen Mitgliedstaat, so kann der Ausländer erst einreisen und sich im Bundesgebiet aufhalten, wenn die 30-Tages-Frist zur Ablehnung abgelaufen ist und der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats erteilt wurde und er gültig ist;

erst mit diesem Zeitpunkt entfällt das Erfordernis eines deutschen Aufenthaltstitels (§ 20a Absatz 2 Satz 1). Erfolgte die Mitteilung nach § 20a Absatz 1 Satz 3 zu einem späteren Zeitpunkt, kann der Ausländer nach Zugang der Mitteilung jederzeit einreisen und sich im Bundesgebiet zum Zweck der Forschung aufhalten, sofern der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats gültig ist (§ 20a Absatz 2 Satz 2).

2.3.4.3 Handelt es sich bei dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel zu Zwecken der Forschung erteilt hat, nicht um einen Schengen-Staat und erfolgt die Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, so hat der Ausländer bei der Einreise eine Kopie der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht wurde, mit sich zu führen. Diese muss er den zuständigen Behörden auf Verlangen vorlegen (§ 20a Absatz 1 Satz 4). Maßgeblich für die Frage, ob sich bei einem EU-Mitgliedstaat um einen Schengen-Staat handelt, ist die Legaldefinition in § 2 Absatz 5.

### 2.3.5 Ablehnung

Nach § 20c Absatz 3 werden Einreise und Aufenthalt zu Zwecken der Forschung bei Vorliegen bestimmter Gründe abgelehnt.

2.3.5.1 Die Ablehnungsgründe sind in § 20c Absatz 3 geregelt.

2.3.5.1.1 Eine Ablehnung erfolgt, wenn die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität nach § 20a Absatz 1 nicht vorliegen (vgl. Ziffer 2.3.3). Ergibt sich mithin das Vorliegen der Voraussetzungen nicht aus den eingereichten Unterlagen, muss im Zweifel die Ablehnung erfolgen, wenn die Zeit nicht mehr ausreicht, innerhalb der Frist nachgereichte Unterlagen zu erhalten und zu prüfen.

2.3.5.1.2 Eine Ablehnung erfolgt, wenn bestimmte Insolvenz- oder insolvenzähnliche Tatbestände vorliegen (§ 20c Absatz 3 Nr. 2 bis 5). Sofern hierfür Anhaltspunkte vorliegen, können die Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte der Bundesrepublik Deutschland Informationen liefern. Diese sind vorzunehmen, wenn ein Insolvenzverfahren bei Gericht beantragt worden ist und sind unter <https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/> abrufbar. Bei anderen als nach § 38a AufenthV anerkannten Forschungseinrichtungen kann ggf. eine durch die Forschungseinrichtung unterschriebene Erklärung verlangt werden. Diese könnte wie folgt lauten:

Die Forschungseinrichtung versichert, dass

1. über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Auflösung der Forschungseinrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs eröffnet wurde,
2. sie nicht im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
3. nicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde, und
4. sie eine Geschäftstätigkeit ausübt.

Nähere Überprüfungen der Bonität bei Anhaltspunkten dafür, dass zum Beispiel keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, können anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz bzw. des Jahresabschlusses vorgenommen werden.

2.3.5.1.3 Des Weiteren erfolgt eine Ablehnung, wenn die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden. Eine genauere Prüfung sollte erfolgen, wenn sich z.B. aus den vorgelegten Dokumenten selbst bereits Anhaltspunkte für diesen Ablehnungsgrund ergeben.

- 2.3.5.1.4 Die Ablehnung erfolgt, wenn die aufnehmende Forschungseinrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise zum Zweck der Forschung zu erleichtern. Dies ist z.B. der Fall, wenn die aufnehmende Forschungseinrichtung keiner originären eigenen Forschungstätigkeit nachgeht. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Forschungseinrichtung, die etwaige Dauer der bisherigen Forschungstätigkeit, die Reichweite der Forschungstätigkeit sowie ein Vergleich der Zahl der dort tätigen Forscher mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach §§ 20 und 20b sowie der Mitteilungen nach § 20a. Ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch kann somit etwa vorliegen, wenn in der aufnehmenden nahezu ausschließlich drittstaatsangehörige Forscher beschäftigt werden, aber keine oder nur wenige EU-Bürger. Ein weiterer Anhaltspunkt kann sich durch die Prüfung ergeben, ob die aufnehmende Einrichtung Forschung betreibt (vgl. Ziffer 2.1.3.2.2).
- 2.3.5.1.5 Ein weiterer Ablehnungsgrund liegt vor, wenn Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken als zu Forschungszwecken nutzen wird (§ 20c Absatz 3 Nr. 6). Die Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist abhängig von den jeweiligen konkreten Umständen des Einzelfalls. Eine Ablehnung kann hier etwa in Betracht kommen, wenn deutlich wird, dass der Ausländer nicht in der Lage sein wird, die Forschungstätigkeit durchzuführen, weil zum Beispiel die entsprechende Qualifikation fehlt oder der Ausländer nicht über Kenntnisse der Arbeitssprache der Forschungseinrichtung verfügt (vgl. Ziffer 2.1.4.3).
- 2.3.5.1.6 Eine Ablehnung erfolgt schließlich bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses. Zur Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden nach § 73 Absatz 2 und 3 vorgesehen. Die Ablehnung wegen Vorliegen eines Ausweisungsinteresses kann auch noch nach Ablauf der 30-Tages-Frist erfolgen (§ 20c Absatz 3 Satz 3). Auch in diesen Fällen ist die erfolgte Ablehnung durch die Ausländerbehörde an die Registerbehörde zu übermitteln (vgl. Ziffer 2.3.2.10).
- 2.3.5.2 Folgen der Ablehnung
- 2.3.5.2.1 Die Ablehnung führt dazu, dass die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt (§ 20a Absatz 5 Satz 2). Der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats ermöglicht somit bei erfolgter Ablehnung nicht den Aufenthalt im Bundesgebiet zu Zwecken der Forschung.
- 2.3.5.2.2 Ist die Einreise schon erfolgt (vgl. Ziffer 2.3.4.2) und hat der Ausländer seine Forschungstätigkeit bereits aufgenommen, so hat er diese unverzüglich einzustellen (§ 20a Absatz 5 Satz 1).

## **2.4 Familiennachzug zu Forschern**

- 2.4.1 Für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder von Forschern (§ 20) und langfristig mobilen Forschern (§ 20b) gelten die allgemeinen Regeln der Familienzusammenführung nach §§ 27, 30 und 32, insbesondere ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels vorgesehen. Ebenso ist den Familienangehörigen von Forschern und langfristig mobilen Forschern eine Erwerbstätigkeit gestattet.

2.4.2 Familienangehörige von kurzfristig mobilen Forschern erhalten hingegen keinen deutschen Aufenthaltstitel – maßgebliches Dokument ist der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaates (§§ 30 Absatz 5, 32 Absatz 5). Eine Erwerbstätigkeit ist ihnen nicht gestattet. Dies ergibt sich aus Artikel 26 Absatz 6 i.V.m. Erwägungsgrund 11 der Richtlinie (EU) 2016/801.

### 3. Aufenthalt zum Zweck des Studiums

#### 3.0 Allgemeines

3.0.1 In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 wurden die Regelungen zum Aufenthalt zu Zwecken des Studiums in §§ 16 ff. angepasst und zum Teil neu gefasst. Es gilt somit grundsätzlich die AVV zu § 16 fort, sofern die Regelungen inhaltlich unverändert geblieben sind.

3.0.2 § 16 sieht in Absatz 1 die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Zwecken des Studiums nach der Richtlinie (EU) 2016/801 vor. Darüber hinaus ist in § 16 Absatz 6, 7 und 9 die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zu Zwecken bzw. an Personen vorgesehen, die nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 fallen. Diese Aufenthaltserlaubnisse fallen folglich nicht unter die Regelungen der Richtlinie und berechtigen damit insbesondere nicht zur innereuropäischen Mobilität. Folgende Aufenthaltserlaubnisse gehen über die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/801 hinaus:

- bedingte Zulassung der Hochschule
- Teilzeitstudium
- studienvorbereitender Sprachkurs oder studienvorbereitendes Praktikum ohne Hochschulzulassung
- Studienbewerbung
- Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten anerkannte international Schutzberechtigte

3.0.3 Die Richtlinie (EU) 2016/801 sieht neben den Regelungen zum Aufenthalt in einem einzelnen Mitgliedstaat auch Regelungen zur innereuropäischen Mobilität vor. Die Regelungen für den Aufenthalt zum Zweck des Studiums im Bundesgebiet sind im Wesentlichen in §§ 16 f. sowie 20c umgesetzt. Die Modalitäten zur Mobilität von Deutschland aus in einen anderen EU-Mitgliedstaat sind in den jeweiligen Gesetzen der anderen Mitgliedstaaten geregelt und im Zweifel mit den zuständigen Stellen des jeweiligen anderen Mitgliedstaats zu klären. Der Ausländer bzw. die aufnehmende Einrichtung kann sich auf der Homepage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Modalitäten der Mobilität in andere Mitgliedstaaten sowie zu Kontaktdaten der jeweiligen Nationalen Kontaktstellen informieren.

#### 3.1 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums, § 16 AufenthG

3.1.1 Die Vorschriften über das Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken des Studiums wurden im Wesentlichen nicht verändert; es entspricht damit dem bisherigen Verfahren bzw. dem Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen allgemein. Es gelten somit neben den Regelungen des AufenthG auch die Vorgaben des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts (insbesondere auch § 23 VwVfG, wonach Dokumente und Angaben grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen, vgl. Ziffer 3.2.2.3 und 3.2.2.4).

3.1.2 Für den Anwendungsbereich verweist § 16 Absatz 11 auf § 20 Absatz 6 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8. Die dort geregelten Ausnahmen vom Anwendungsbereich gelten also auch im Rahmen des § 16 Absatz 1, 6 und 7 (vgl. auch Ziffer 2.0.2.1).

### 3.1.3 Besondere Erteilungsvoraussetzungen

Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis sind insbesondere in § 16 Absatz 1 enthalten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht künftig ein Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels.

3.1.3.1 Der Ausländer muss von der Ausbildungseinrichtung zugelassen worden sein. Der Nachweis der Zulassung wird durch die Vorlage des Zulassungsbescheides der Bildungseinrichtung geführt. § 16 Absatz 1 erfasst grundsätzlich nur noch die unbedingte Zulassung an der Ausbildungseinrichtung. Dies folgt aus den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 und dient der Missbrauchsvermeidung. Zusätzlich zur unbedingten Zulassung ist die in § 16 Absatz 1 Satz 1 aufgestellte Voraussetzung auch dann erfüllt, wenn der Ausländer einen studienvorbereitenden Sprachkurs besucht und dies die einzige Bedingung des Zulassungsbescheids darstellt. Maßgeblich ist, dass allein noch die Bedingung des Sprachkursbesuchs bzw. des Nachweises ausreichender Deutschkenntnisse aussteht und die Ausbildungseinrichtung ansonsten die Zulassungsentscheidung schon getroffen hat. Gleichmaßen gilt eine Ausnahme vom Erfordernis der unbedingten Studienzulassung, wenn der Ausländer an einem Studienkolleg (unbedingt) angenommen worden ist. Diese Ausnahmen ergeben sich aus Artikel 3 Nr. 3 der Richtlinie (EU) 2016/801. Maßgeblich ist aber stets, dass dem Ausländer an der entsprechenden Ausbildungseinrichtung ein Platz sicher zur Verfügung steht. Bei anderen Fällen der Studiovorbereitung oder einer bedingten Zulassung steht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Behörde (§ 16 Absatz 6).

3.1.3.2 Es muss sich bei dem Studium außerdem um ein Vollzeitstudium handeln. Fälle des Teilzeitstudiums sind in § 16 Absatz 6 abgedeckt (vgl. Ziffer 3.1.8.2).

3.1.3.3 Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist darüber hinaus ein Nachweis über hinreichende Kenntnisse der Ausbildungssprache zu verlangen, wenn diese nicht schon bei der Zulassungsentscheidung geprüft wurden und auch nicht durch den Besuch des studienvorbereitenden Sprachkurs oder des Studienkollegs erworben werden sollen.

### 3.1.4 Ablehnungsgründe

Die Ablehnungsgründe sind in § 20c Absatz 1 und 2 geregelt.

3.1.4.1 Nach § 20c Absatz 1 wird die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt, wenn die aufnehmende Ausbildungseinrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu erleichtern. Es handelt sich dabei um einen Missbrauchstatbestand. Dieser ist jedenfalls dann zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen des Missbrauchstatbestands gegeben sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn die aufnehmende Einrichtung keiner originären eigenen Ausbildungstätigkeit nachgeht. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung, die etwaige Dauer der bisherigen Ausbildungstätigkeit, die Reichweite der Ausbildungstätigkeit sowie ein Vergleich der Zahl der in der Ausbildungseinrichtung aufgenommenen Studenten mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 16. Ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch kann somit etwa vorliegen, wenn in der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung nahezu ausschließlich Drittstaatsangehörige studieren, aber keine oder nur wenige EU-Bürger (einschließlich deutscher Staatsangehöriger). Ausgenommen sind Studienkollegs der staatlichen Hochschulen und vergleichbare Einrichtungen.

- 3.1.4.2 Weiterer Ablehnungsgrund ist die Erfüllung bestimmter Insolvenz- oder insolvenz-ähnlicher Tatbestände (§ 20c Absatz 2 Nr. 1 bis 4). Sofern hierfür Anhaltspunkte vorliegen, können die Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte der Bundesrepublik Deutschland Informationen liefern. Diese sind die vorzunehmen, wenn ein Insolvenzverfahren bei Gericht beantragt worden ist und sind unter <https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/> abrufbar. In dem Justizportal können die Bekanntmachungen auch durchsucht werden, zum Beispiel durch Eingabe der Firma. Bei staatlich-anerkannten (privaten) Hochschulen kann ggf. zusätzlich eine durch die Ausbildungseinrichtung unterschriebene Erklärung verlangt werden (bei staatlichen Hochschulen ist hingegen eine Insolvenz aufgrund der staatlichen Finanzierung in der Regel praktisch ausgeschlossen). Die Erklärung könnte wie folgt lauten:

Die Ausbildungseinrichtung versichert, dass

1. über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Auflösung der Einrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs eröffnet wurde,
2. sie nicht im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
3. nicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde, und
4. sie eine Geschäftstätigkeit ausübt.

Nähere Überprüfungen der Bonität bei Anhaltspunkten dafür, dass zum Beispiel keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, können anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz bzw. des Jahresabschlusses vorgenommen werden.

- 3.1.4.3 Ein weiterer Ablehnungsgrund liegt vor, wenn Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken als zu Studienzwecken nutzen wird (§ 20c Absatz 2 Nr. 5). Die Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist abhängig von den jeweiligen konkreten Umständen des Einzelfalles. Eine Ablehnung kann hier etwa in Betracht kommen, wenn entgegen der Zulassung der Ausbildungseinrichtung erkennbar ist, dass der Ausländer nicht in der Lage sein wird, das Studium durchzuführen, weil ihm die Studierfähigkeit fehlt. Dies kann der Fall sein, wenn die entsprechende Qualifikation für ein Hochschulstudium fehlt oder der Ausländer nicht über Kenntnisse der Ausbildungssprache der Ausbildungseinrichtung verfügt und diese Sprachkenntnisse auch nicht im Rahmen einer studien-vorbereitenden Maßnahme erworben werden sollen (vgl. Ziffer 3.1.3.1). Ein Anhaltspunkt hierfür kann sich aus den bisherigen Leistungen (bspw. Schul- oder Studienleistungen sowie abgeleistete Sprachkurse) des Ausländers ergeben.
- 3.1.4.4 Wird nach § 20c die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt, gilt in Bezug auf den Wechsel der Ausbildungseinrichtung das bisher geltende Recht. Darüber hinaus enthält § 16 Absatz 8 für Rücknahme, Widerruf oder nachträgliche Befristung aus Gründen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Ausländers liegen, eine Spezialregelung.
- 3.1.4.4.1 Der Ausländer hat in diesen Fällen das Recht, die Zulassung bei einer anderen Ausbildungseinrichtung zu beantragen. Hierfür ist ihm eine angemessene Frist zu gewähren. Angemessen dürfte in der Regel eine Frist von einem halben Jahr sein. Innerhalb dieses Zeitraums muss der Ausländer den Antrag auf Zulassung bei der Ausbildungseinrichtung vollständig gestellt haben und die Antragstellung nachweisen können. Eine Zulassungsentscheidung der Ausbildungseinrichtung kann aufgrund der festgelegten Bewerbungszeiträume und Semesterzyklen allerdings nicht in jedem Fall innerhalb dieser Frist vorgelegt werden. In diesen Fällen kann dem Ausländer eine einmalige Verlängerung der Frist gewährt werden, wenn die Tatsache, dass noch keine Zulassungsentscheidung vorliegt, durch ihn nicht zu vertreten ist.

- 3.1.4.4.2 Gründe, die nicht im Verantwortungsbereich des Ausländers liegen, können insbesondere sein:
- Verstöße der Ausbildungseinrichtung gegen Sozialversicherungs-, Steuer- oder Arbeitsrecht
  - Illegale Beschäftigung oder nicht angemeldete Erwerbstätigkeit durch die Ausbildungseinrichtung
  - Gründung/Betrieb der Ausbildungseinrichtung zum Zweck der Erleichterung der Einreise von Ausländern
  - Abwicklung der Ausbildungseinrichtung.
- 3.1.5 Erteilungsdauer und Verlängerung
- 3.1.5.1 Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich wie bisher für mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre erteilt. Bei Teilnahme an einem unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (z.B. ERASMUS+-Programm der Europäischen Union) oder wenn für den Ausländer eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt, verlängert sich die Mindesterteilungsdauer auf zwei Jahre. Lediglich wenn das Studium in einem kürzeren Zeitraum durchgeführt werden soll, wird die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Studiums erteilt (§ 16 Absatz 2). Eine Befristung der Aufenthaltserlaubnis auf weniger als ein Jahr kommt insbesondere in der Phase studienvorbereitender Maßnahmen in Betracht. Dabei ist die Aufenthaltserlaubnis auf die Dauer der jeweiligen Maßnahme zu beschränken, soweit (beim Besuch eines Studienkollegs) die Zulassung für eine Anschlussmaßnahme oder die Aufnahme des Studiums noch nicht vorliegt.
- 3.1.5.2 Bei der Bemessung des zeitlichen Rahmens der Verlängerung sind Nachweise über erbrachte Leistungen als Anhaltspunkte für einen ausreichenden Studienfortschritt sowie Abwesenheitszeiten, insbesondere Auslandsaufenthalte, die nicht in Zusammenhang mit dem Studium stehen, zu berücksichtigen. Grundsätzlich soll die Geltungsdauer bei Erteilung und Verlängerung zwei Jahre nicht überschreiten. Bei der Entscheidung über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums kann die Ausländerbehörde in Fragen der Studienvoraussetzungen, des Studienverlaufs, des Studienabschlusses und sonstiger akademischer Belange Stellungnahmen der Hochschule oder sonstiger zur Aus- oder Weiterbildung zugelassenen Einrichtungen einholen und berücksichtigen (§ 16 Absatz 2 S. 5). Für die Aufenthaltsdauer gilt wie bisher ein Aufenthalt von 10 Jahren in der Regel als Obergrenze (vgl. AVV Ziffer 16.1.1.6.2, 16.1.1.7).
- 3.1.6 Wechsel des Aufenthaltswezcks
- § 16 Absatz 4 ermöglicht den Wechsel des Aufenthaltswezcks unter den nachstehend dargestellten Voraussetzungen.
- 3.1.6.1 § 16 Absatz 4 gilt für Wechsel des Aufenthaltswezcks für Aufenthaltstitel nach § 16 Absatz 1. Die Regelungen gelten zudem entsprechend für (nationale) Aufenthaltstitel, die nach § 16 Absatz 6 erteilt werden (vgl. dazu Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2, 3.1.8.3, 3.1.8.4). Für Aufenthaltstitel zum Zweck der Studienbewerbung (vgl. Ziffer 3.1.8.5) gilt lediglich § 16 Absatz 4 Satz 3 entsprechend.
- 3.1.6.2 Ein Zweckwechsel kann erfolgen, wenn das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde (§ 16 Absatz 4 Satz 1). Auf die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von 18 Monaten zum Zweck der Arbeitssuche nach § 16 Absatz 5 besteht nach erfolgreichem Abschluss des Studiums künftig ein Anspruch, wenn sich die Suche auf eine dem Abschluss angemessene Erwerbstätigkeit bezieht.

- 3.1.6.3 Wenn das Studium hingegen ohne Abschluss abgebrochen wurde, kommt ein Zweckwechsel grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Ausländer die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Berufsausbildung erfüllt und die Berufsausbildung in einem sogenannten Mangelberuf erfolgt. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Beantragung des Zweckwechsels aktuelle Stand der sogenannten Positivliste, die durch die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht wird. Bei Studienabbruch ist ein Zweckwechsel ferner möglich, wenn ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswitz besteht.
- 3.1.6.4 Während des Studiums kommt ein Zweckwechsel in der Regel nur im Fall eines gesetzlichen Anspruchs in Betracht.
- 3.1.6.5 Zu den Möglichkeiten eines Wechsels der Fachrichtung oder Ausbildungseinrichtung gilt die bislang bestehende Rechtslage fort (vgl. insbesondere AVV Ziffer 16.2.5 und 16.2.6).
- 3.1.7 Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat und Zusammenarbeit der Behörden
- 3.1.7.1 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 1 berechtigt nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 zur Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat. Die rechtlichen Grundlagen für diese Mobilität sind grundsätzlich in den Rechtsordnungen der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten geregelt. Ist beabsichtigt, dass der Ausländer im Rahmen der kurzfristigen Mobilität einen Teil seines Studiums in einem anderen Mitgliedstaat absolviert, so sollte dies der Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Hier auf sollte bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hingewiesen werden.
- 3.1.7.2 Wird die Aufenthaltserlaubnis in der Folge widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert oder läuft sie nach einer Verkürzung der Frist ab, so hat die Ausländerbehörde dies unverzüglich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitzuteilen; ebenso ist dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die Ausländerbehörde mitzuteilen, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern ihr dies bekannt ist (§ 91d Absatz 6 Satz 3). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet unverzüglich die Behörde des anderen EU-Mitgliedstaats, in welchem der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern ihr dies bekannt ist (§ 91d Absatz 6 Satz 2).
- 3.1.8 Aufenthaltstitel außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/801
- Mit Blick auf die bisher geltende Rechtslage sieht § 16 in Absatz 6, 7 und 9 Aufenthaltstitel vor, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 fallen. Diese berechtigen damit allein zum Aufenthalt in Deutschland, jedoch nicht zur innereuropäischen Mobilität nach der Richtlinie. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis steht in diesen Fällen im Ermessen der zuständigen Behörde.
- 3.1.8.1 Nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 lit. a und b kann eine Aufenthaltserlaubnis in Fällen der bedingten Zulassung erteilt werden.
- 3.1.8.1.1 § 16 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 lit. a erfasst dabei Fälle, in denen die Bedingung nicht auf die Teilnahme an einer studienvorbereitenden Maßnahme gerichtet ist (vgl. Ziffer 3.1.3.1). Hiervon sind insbesondere Fälle erfasst, in denen die Zulassung zu einem Masterstudium unter der Bedingung steht, dass die Urkunde über den Bachelorabschluss nachgereicht wird, weil sich die Bachelorarbeit noch in der Korrektur befindet.
- 3.1.8.1.2 In Fällen, in denen die Ausbildungseinrichtung den Studienbewerber bedingt zulässt und auf eine Annahme durch Dritte verweist, ohne dass eine entsprechende verbind-

liche Zusage des Dritten vorliegt (z.B. Studienkolleg), kann nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 lit. b eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

- 3.1.8.2 Nach § 16 Absatz 6 Satz 1 lit. c kann eine Aufenthaltserlaubnis für ein Teilzeitstudium erteilt werden. Die Ausgestaltung von Teilzeitstudiengängen richtet sich nach dem jeweiligen Landeshochschulrecht. In der Regel kann zwischen zwei Arten des Teilzeitstudiums unterschieden werden. Zum einen ermöglichen es einige Landeshochschulgesetze den Hochschulen, einen kompletten Studiengang für alle Bewerber gleichermaßen in Teilzeit einzurichten. Für Teilzeitstudiengänge sind im Vergleich zu Vollzeitstudiengängen verlängerte Regelstudienzeiten vorgesehen. Zum anderen besteht nach den Landeshochschulgesetzen die Möglichkeit, ein individuelles Teilzeitstudium mit der Hochschule zu vereinbaren, wenn besondere in der Person des Studierenden liegende Gründe dies erfordern. Solche Gründe können zum Beispiel der Nachteilsausgleich für chronische oder schwere Krankheiten sein, sie können sich aber auch aus der Betreuung minderjähriger Kinder oder der Pflege von Angehörigen ergeben. Die Vereinbarung eines individuellen Teilzeitstudiums erfolgt in der Regel auf Antrag des Studierenden bei der Hochschule. Im Übrigen bleiben die Ausführungen in AVV Ziffer 16.0.4 unberührt.
- 3.1.8.3 § 16 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 erfasst den Fall, dass zunächst ein studienvorbereitender Sprachkurs besucht werden soll, aber noch keine Zulassung durch die Ausbildungseinrichtung vorliegt.
- 3.1.8.4 Für (freiwillige) studienvorbereitende Praktika kann nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 (ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Davon sind auch Praktika erfasst, deren Ableistung Voraussetzung für eine spätere Studienbewerbung ist. Sogenannte Vorpraktika sind beispielsweise in technischen Studiengängen zum Teil Voraussetzung für eine Einschreibung in den Studiengang. Pflichtpraktika während des Studiums zählen nach der Richtlinie (EU) 2016/801 hingegen als Bestandteil des Studiums und sind nach § 16 Absatz 1 zu behandeln.
- 3.1.8.5 Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung kann auch weiterhin nach § 16 Absatz 7 (bisher § 16 Absatz 1a a.F.) erteilt werden. Der Zweck der Studienbewerbung liegt immer dann vor, wenn dem Studenten noch kein Studienplatz sicher zur Verfügung steht und auch keine studienvorbereitende Maßnahme besucht werden soll. Die unter Punkt 16.1.1.1 bis 16.1.1.3 AVV genannten Unterlagen dienen als Nachweis der Studienbewerbung, erfüllen aber nicht die Voraussetzungen des Absatz 1 oder 6. Der Zweck der Studienbewerbung liegt auch vor, wenn die Einreise zunächst zur Teilnahme an einem Aufnahme- oder Auswahlverfahren erfolgt, da auch hier der Studienplatz noch nicht sicher zur Verfügung steht. In Bezug auf einen möglichen Wechsel des Aufenthaltszwecks gilt im Rahmen des § 16 Absatz 7 nur § 16 Absatz 4 Satz 3 entsprechend (vgl. Ziffer 3.1.6.4); ein Zweckwechsel ist also nur im Falle eines gesetzlichen Anspruchs möglich. Insbesondere ist mit einem Aufenthaltstitel zur Studienbewerbung kein Wechsel zu einem Aufenthaltstitel zu Zwecken der Berufsausbildung möglich.
- 3.1.8.6 Ausländer, die in einem EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, sind nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 erfasst. Ihnen kann dennoch nach § 16 Absatz 9 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums in Deutschland erteilt werden. Ausländer, die in Deutschland internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen und einen diesbezüglichen deutschen Aufenthaltstitel besitzen, bedürfen für ein Studium in Deutschland keiner Aufenthaltserlaubnis nach § 16.

- 3.1.8.6.1 Der Ausländer muss bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Studium begonnen haben. Die Aufenthaltserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn er einen Teil seines Studiums an einer Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet absolvieren möchte, die ihn zum Zweck des Studiums zugelassen hat. Dafür ist entweder erforderlich, dass die Durchführung eines Studienteils in einem anderen EU-Mitgliedstaat für den Ausländer verpflichtend ist, er an einem Austauschprogramm teilnimmt oder er das begonnene Studium bereits seit mindestens zwei Jahren betreibt und sich höchstens 360 Tage im Bundesgebiet aufhalten wird.
- 3.1.8.6.2 Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des Studienteils, der im Bundesgebiet durchgeführt wird, erteilt. Sie berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 16 Absatz 3.
- 3.1.8.6.3 Die Regelung in § 16 Absatz 9 für Ausländer, die internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, lehnt sich an die in § 16 Absatz 6 a.F. enthaltene Regelung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Ausländer, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, an, passt diese jedoch auf die in § 16 Absatz 9 geregelten Fallkonstellationen an.

## **3.2 Mitteilungsverfahren zur Mobilität zum Zweck des Studiums, § 16a AufenthG**

- 3.2.1 In Fällen der Mobilität von Ausländern, die bereits einen nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck des Studiums besitzen, ist kein deutscher Aufenthaltstitel für Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich. Dies gilt für Aufenthalte bis zu 360 Tage. Nach der Richtlinie (EU) 2016/801 ist trotz dieser Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels möglich, ein Mitteilungsverfahren vorzusehen. Dies ist in § 16a erfolgt. Zum einen ist das Mitteilungsverfahren sinnvoll, um eine Prüfung etwaiger Ablehnungsgründe und die Erhebung von Einwendungen, z.B. bei Sicherheitsbedenken, auch ohne Erteilung eines Aufenthaltstitels zu ermöglichen. Zum anderen ermöglicht es die statistische Erfassung der Fälle von Mobilität.
- 3.2.2 Verfahren  
Das Verfahren ergibt sich aus § 16a i.V.m. § 91d Absatz 1 und den Vorschriften des VwVfG.
- 3.2.2.1 Das Verfahren wird eingeleitet durch eine Mitteilung der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet. Die Mitteilung erfolgt an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- 3.2.2.2 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft, ob die Mitteilung vollständig ist und die in § 16a Absatz 1 genannten Nachweise enthält. Erforderlich ist danach:
- Adresse/Kontaktdaten des Ausländers
  - Nachweis über den durch den anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums (durch Kopie)
  - Nachweis über Teilnahme an Unions- oder multilateralem Programm mit Mobilitätsmaßnahmen oder Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschulen, die für ihn gilt
  - Zulassungsbescheid/Nachweis über Zulassung durch Ausbildungseinrichtung
  - Pass- oder Passersatzkopie
  - Nachweis über Lebensunterhaltssicherung
  - geplanter Aufenthaltsort

- 3.2.2.3 Die Dokumente und Angaben müssen nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden (§ 23 VwVfG). Dies entspricht Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/801.
- 3.2.2.4 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt keine inhaltliche Prüfung der Unterlagen vor. Sollte die Mitteilung nicht vollständig sein, teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dies der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet mit. Ebenso teilt es der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung nach § 23 Absatz 2 VwVfG mit, wenn noch Übersetzungen von Dokumenten nachzureichen sind.
- 3.2.2.5 Ist die Mitteilung vollständig, leitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Mitteilung unverzüglich an die zuständige Ausländerbehörde weiter und teilt dabei das Datum mit, in welchem die vollständige Mitteilung zugegangen ist, § 91d Absatz 1. Die 30-Tages-Frist für die Ablehnung nach § 20a Absatz 3 beginnt ab dem Datum des Zugangs der vollständigen Mitteilung in deutscher Sprache zu laufen (vgl. auch § 23 Absatz 3 VwVfG). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt zudem der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung die zuständige Ausländerbehörde mit. Alle weitere Kommunikation mit der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung und ggf. dem Ausländer erfolgt durch die Ausländerbehörde. Diese ist für die Durchführung des Mitteilungsverfahrens zuständig.
- 3.2.2.6 Welche Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Sollte sich der Ausländer zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht in Deutschland aufhalten, kommt je nach den landesrechtlichen Bestimmungen ggf. in Betracht, den Sitz der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet oder den geplanten Aufenthaltsort als maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde heranzuziehen.
- 3.2.2.7 Die Ausländerbehörde prüft das Vorliegen der Ablehnungsgründe nach § 20c Absatz 3. Eine gesonderte Anhörung ist nicht erforderlich, da bereits mit der Mitteilung ausreichend Gelegenheit besteht, alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorzutragen. Die Frist für die Ablehnung wird nicht dadurch gehemmt, dass Rückfragen gestellt oder Dokumente nachgefordert werden. Kommt die Ausländerbehörde innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu dem Ergebnis, dass Ablehnungsgründe vorliegen, so gibt sie dem Ausländer die Ablehnung bekannt. Nach Ablauf der Frist kann eine Ablehnung nur noch erfolgen, wenn ein Ausweisungsinteresse besteht (§ 20c Absatz 3 Satz 2 und 3). Der Ablehnung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 37 Absatz 6 VwVfG beizufügen.
- 3.2.2.8 Neben dem Ausländer muss die Ablehnung bekannt gegeben werden:
- der mitteilenden Ausbildungseinrichtung (§ 20c Absatz 3 Satz 4) und
  - dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 91d Absatz 5).
- 3.2.2.9 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt die Ablehnung der Behörde des anderen Mitgliedstaats nach § 20c Absatz 3 Satz 4 i.V.m. § 91d Absatz 5 mit.
- 3.2.2.10 Die Ausländerbehörde übermittelt die erfolgte Ablehnung an die Registerbehörde (Nr. 9 Buchstabe n der Anlage zur AZRG-DV).
- 3.2.2.11 Wenn keine Ablehnung erfolgt, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Ausländer eine Bescheinigung über die Berechtigung zu Einreise und Aufenthalt im Rahmen der Mobilität zum Zweck des Studiums aus. Diese kann direkt an die aufnehmende Ausbildungseinrichtung im Inland zur Übergabe an den Ausländer

übersandt werden. Das Bundesamt übermittelt das Datum der Ausstellung der Bescheinigung an die Registerbehörde (Nr. 9 Buchstaben der Anlage zur AZRG-DV).

### 3.2.3 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen der Mobilität sind in § 16a Absatz 1 geregelt.

#### 3.2.3.1 Der Aufenthalt im Rahmen der Mobilität darf 360 Tage nicht überschreiten.

#### 3.2.3.2 Mit der Mitteilung über die Mobilität müssen verschiedene Nachweise vorgelegt werden (vgl. Ziffer 3.2.2.2). Darüber hinaus muss die Mitteilung grundlegende Angaben zum Ausländer selbst (Kontaktadresse sowie geplanter Aufenthaltsort) und dem geplanten Aufenthalt zum Studium enthalten. Insbesondere sind auch die Dauer und die geplanten Daten (Anfang und Ende) des geplanten Aufenthalts anzugeben, um eine Überprüfung der Höchstdauer zu ermöglichen. Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen in deutscher Sprache vorgelegt werden (§ 23 VwVfG). Dies entspricht Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/801. Nach § 23 Absatz 3 VwVfG beginnt auch die Frist für die Ablehnung erst nach Zugang der Dokumente in deutscher Sprache zu laufen.

#### 3.2.3.3 Der Ausländer muss einen gültigen, nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zu Zwecken des Studiums besitzen. Dies wird daran erkennbar, dass in den Aufenthaltstitel der Begriff „Student“ (bzw. das Äquivalent in der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaats) eingetragen ist, vgl. Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/801 sowie die Regelung in § 59 Absatz 4a AufenthV. Zum Nachweis ist eine Kopie des durch den anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels vorzulegen.

#### 3.2.3.4 Er muss außerdem einen Teil seines Studiums in Deutschland absolvieren wollen, weil er an einem Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (z.B. ERASMUS+-Programm der Europäischen Union) teilnimmt oder für ihn eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschulen gilt. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, kommt ggf. die Erteilung eines eigenen Aufenthaltstitels nach § 16 Absatz 1 in Betracht, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird.

#### 3.2.3.5 Der Ausländer muss ferner von der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung zugelassen worden sein. Zum Begriff der Ausbildungseinrichtung kann auf § 16 Absatz 1 rekuriert werden. Ebenso gelten zur Frage der Zulassung die Ausführungen zu § 16 Absatz 1 (vgl. Ziffer 3.1.3.1).

#### 3.2.3.6 Auch die Kopie eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes ist mit der Mitteilung vorzulegen.

#### 3.2.3.7 Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist (§ 16a Absatz 1 Satz 1 Nr. 5). Für die Frage der Lebensunterhaltssicherung ist die Legaldefinition des § 2 Absatz 3 maßgeblich. Auch die Spezialregelung des § 2 Absatz 3 Satz 5 gilt im Wege der analogen Anwendung im Rahmen des § 16a Absatz 1. Denn dabei handelt es sich um eine spezielle Auslegung des Begriffs der Lebensunterhaltssicherung für die Studenten. Folglich ist die für eine entsprechende Anwendung erforderliche Vergleichbarkeit von § 16, auf den sich § 2 Absatz 3 Satz 5 bezieht, und § 16a gegeben.

### 3.2.3.8 Zeitpunkt der Mitteilung und Einreise

3.2.3.8.1 Die Mitteilung hat grundsätzlich gleichzeitig mit der Antragstellung in dem anderen EU-Mitgliedstaat auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck eines Studiums nach der Richtlinie (EU) 2016/801 zu erfolgen (§ 16a Absatz 1 Satz 2). Hierbei ist allerdings zu beachten, dass zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung noch nicht vollständig abgegeben werden kann; der durch den anderen Mitgliedstaat erteilte Aufenthaltstitel muss nachgereicht werden, damit die Mitteilung vollständig vorliegen kann. Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung in dem anderen Mitgliedstaat noch nicht bekannt ist, dass ein Transfer in das Bundesgebiet erfolgen soll, kann die Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (§ 16a Absatz 1 Satz 3). Dieser Normbefehl richtet sich an die aufnehmende Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet. Negative Rechtsfolgen sind an eine spätere Mitteilung nicht geknüpft. Die Einreise kann jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung erst nach Ablauf der Ablehnungsfrist (vgl. Ziffer 3.2.4.1) erfolgen.

3.2.3.8.2 Die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck des Studiums dürfen unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung erst erfolgen, wenn die 30-Tages-Frist zur Ablehnung abgelaufen ist und der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats erteilt wurde und er gültig ist; erst mit diesem Zeitpunkt entfällt das Erfordernis eines deutschen Aufenthaltstitels (§ 16a Absatz 2). Dies folgt aus dem Zusatz „und wurden die Einreise und der Aufenthalt nicht nach § 20c Absatz 3 abgelehnt“ in § 16a Absatz 2 Satz 1 und Satz 2. Es ergibt sich zudem aus einem Umkehrschluss aus § 20a Absatz 2 (vgl. Ziffer 2.3.4.1).

3.2.3.8.3 Handelt es sich bei dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel zu Zwecken des Studiums erteilt hat, nicht um einen Schengen-Staat und erfolgt die Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, so hat der Ausländer bei der Einreise eine Kopie der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht wurde, mit sich zu führen. Diese muss er den zuständigen Behörden auf Verlangen vorlegen (§ 16a Absatz 1 Satz 4). Maßgeblich für die Frage, ob sich bei einem EU-Mitgliedstaat um einen Schengen-Staat handelt, ist die Legaldefinition in § 2 Absatz 5.

### 3.2.4 Ablehnung

Nach § 20c Absatz 3 werden Einreise und Aufenthalt zu Zwecken des Studiums aus bestimmten Gründen abgelehnt.

3.2.4.1 Die Ablehnungsgründe sind in § 20c Absatz 3 geregelt.

3.2.4.1.1 Eine Ablehnung erfolgt, wenn die Voraussetzungen der Mobilität nach § 16a Absatz 1 nicht vorliegen (vgl. Ziffer 3.2.3). Ergibt sich mithin das Vorliegen der Voraussetzungen nicht aus den eingereichten Unterlagen, muss im Zweifel die Ablehnung erfolgen, wenn die Zeit nicht mehr ausreicht, innerhalb der Frist nachgereichte Unterlagen zu erhalten und zu prüfen.

3.2.4.1.2 Eine Ablehnung erfolgt, wenn bestimmte Insolvenz- oder insolvenzähnliche Tatbestände vorliegen (§ 20c Absatz 3 Nr. 2 bis 5). Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für die Prüfung können die Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte der Bundesrepublik Deutschland Informationen liefern. Die sind vorzunehmen, wenn ein Insolvenzverfahren bei Gericht beantragt worden ist, und sind unter <https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/> abrufbar. Bei staatlich anerkannten (privaten) Hochschulen kann ggf. zusätzlich eine durch die Ausbildungseinrichtung unterschriebene Erklärung verlangt werden (bei staatlichen Hochschulen ist hingen-

gen eine Insolvenz aufgrund der staatlichen Finanzierung in der Regel praktisch ausgeschlossen). Die Erklärung könnte wie folgt lauten:

Die Ausbildungseinrichtung versichert, dass

1. über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Auflösung der Ausbildungseinrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs eröffnet wurde,
2. sie nicht im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
3. nicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde, und
4. sie eine Geschäftstätigkeit ausübt.

Nähere Überprüfungen der Bonität bei Anhaltspunkten dafür, dass zum Beispiel keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, können anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz bzw. des Jahresabschlusses vorgenommen werden.

- 3.2.4.1.3 Des Weiteren erfolgt eine Ablehnung, wenn die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden. Nötig für eine genauere Prüfung ist hier, dass sich aus den vorgelegten Dokumenten selbst bereits Anhaltspunkte für diesen Ablehnungsgrund ergeben.
- 3.2.4.1.4 Die Ablehnung erfolgt, wenn die aufnehmende Ausbildungseinrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise zum Zweck des Studiums zu erleichtern. Dies ist z.B. der Fall, wenn die aufnehmende Ausbildungseinrichtung keiner originären eigenen Ausbildungstätigkeit nachgeht. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung, die etwaige Dauer der bisherigen Ausbildungstätigkeit, die Reichweite der Ausbildungstätigkeit sowie ein Vergleich der Zahl der dort zugelassenen Studenten mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 16 sowie der Mitteilungen nach § 16a. Ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch kann somit etwa vorliegen, wenn in der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung nahezu ausschließlich Drittstaatsangehörige studieren, aber keine oder nur wenige EU-Bürger (einschließlich deutscher Staatsangehöriger). Ausgenommen sind Studienkollegs der staatlichen Hochschulen und vergleichbare Einrichtungen.
- 3.2.4.1.5 Ein weiterer Ablehnungsgrund liegt vor, wenn Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken als zu Studienzwecken nutzen wird (§ 20c Absatz 3 Nr. 6). Die Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist abhängig von den jeweiligen konkreten Umständen des Einzelfalls. Eine Ablehnung kann hier etwa in Betracht kommen, wenn entgegen der Zulassung der Ausbildungseinrichtung erkennbar ist, dass der Ausländer nicht in der Lage sein wird, das Studium durchzuführen, weil ihm die Studierfähigkeit fehlt. Dies kann der Fall sein, wenn die entsprechende Qualifikation für ein Hochschulstudium fehlt oder der Ausländer nicht über Kenntnisse der Ausbildungssprache der Ausbildungseinrichtung verfügt. Ein Anhaltspunkt hierfür kann sich aus den bisherigen Leistungen des Ausländers (bspw. Schul- oder Studienleistungen sowie abgeleistete Sprachkurse) ergeben.
- 3.2.4.1.6 Eine Ablehnung erfolgt schließlich bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses. Zur Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden nach § 73 Absatz 2 und 3 vorgesehen. Die Ablehnung wegen Vorliegen eines Ausweisungsinteresses kann auch noch nach Ablauf der 30-Tages-Frist erfolgen (§ 20c Absatz 3 Satz 3).

#### 3.2.4.2 Folgen der Ablehnung

3.2.4.2.1 Die Ablehnung führt dazu, dass die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt (§ 16a Absatz 5 Satz 2). Der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats ermöglicht somit bei erfolgter Ablehnung nicht den Aufenthalt im Bundesgebiet zu Zwecken des Studiums.

3.2.4.2.2 Ist die Einreise schon erfolgt, was nur bei einer Ablehnung wegen Ausweisungsinteresses der Fall sein kann (vgl. Ziffer 3.2.3.8.2 und 3.2.4.1.6), und hat der Ausländer sein Studium bereits aufgenommen, so hat er dieses unverzüglich einzustellen (§ 16a Absatz 5 Satz 1).

### 3.3 Familiennachzug zu Studenten

3.3.1 Für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder von Studenten (§ 16) gelten die allgemeinen Regeln der Familienzusammenführung nach §§ 27, 30 und 32.

3.3.2 Für Familienangehörige von mobilen Studenten (§ 16a), die nicht über einen deutschen Aufenthaltstitel verfügen, sind in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 keine speziellen Regelungen erfolgt. Ein Familiennachzug ist hier grundsätzlich nicht vorgesehen, wie sich im Umkehrschluss aus Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/801 ergibt.

### 3.4 Regelungen zu Teilnahme an Sprachkursen und Schulbesuch in § 16b AufenthG

§ 16 a.F. wurde so aufgeteilt, dass die Regelungen zum Aufenthalt zum Zweck der Teilnahme an Sprachkursen oder einem Schulbesuch sich nunmehr in § 16b finden. Es gelten insoweit die Ausführung der AVV zu § 16 Absatz 5, 5a und 5b.

3.4.1 Zusätzlich zu den bisherigen Regelungen wird in § 16b klargestellt, dass es bei dem Schüleraustausch auf einen unmittelbaren Austausch nicht ankommt (§ 16b Absatz 1 Satz 2). Zum einen handelt es sich beim Schüleraustausch um einen zeitlich befristeten Schulaufenthalt, der in der Regel eine Dauer von einem Jahr nicht überschreitet und oftmals über Schüleraustauschorganisationen durchgeführt wird. Er unterscheidet sich insofern vom Schulbesuch. Der zeitlich befristete Schüleraustausch erfordert nicht, dass in jedem Fall ein "Eins zu Eins"-Austausch erfolgt. Vielmehr ist von Bedeutung, dass bei einer Gesamtbetrachtung langfristig und global ein Schüleraustausch erfolgt. Dabei ist unerheblich, ob zeitweise mehr ausländische Schüler in das Bundesgebiet einreisen als deutsche Schüler im Ausland ein Schuljahr absolvieren. Ebenso verhält es sich, wenn aus einigen Staaten mehr Schüler einreisen als deutsche Schüler in diese Staaten reisen. Für die Verlängerungsmöglichkeit bleibt es in Bezug auf die Teilnahme an einem Schüleraustausch bei der geltenden Rechtslage (§ 16 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend). Für die anderen in § 16b geregelten Personengruppen gelten § 16 Absatz 4 Sätze 1 und 3 entsprechend.

3.4.2 § 16b Absatz 4 verweist bei der Teilnahme an einem nicht studienvorbereitenden Sprachkurs für die Frage des Wechsels des Aufenthaltszwecks auf § 16 Absatz 4 Satz 1 und 3. § 16 Absatz 4 Satz 1 ermöglicht einen Zweckwechsel nach erfolgreichem Abschluss. Ein solcher liegt bei einem Sprachkurs vor, wenn ein bestimmtes Sprachniveau erreicht wurde. Zum Nachweis ist ein Zertifikat erforderlich; eine bloße Teilnahmebescheinigung reicht hier nicht aus.

### 3.4.3 Ablehnungsgründe

Die Ablehnungsgründe sind in § 20c Absatz 1 und 2 geregelt.

3.4.3.1 Nach § 20c Absatz 1 wird die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt, wenn die aufnehmende Ausbildungseinrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu erleichtern. Es handelt sich dabei um einen Missbrauchstatbestand. Dieser ist jedenfalls dann zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen des Missbrauchstatbestands gegeben sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn die aufnehmende Einrichtung keiner originären eigenen Ausbildungstätigkeit nachgeht. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung, die etwaige Dauer der bisherigen Ausbildungstätigkeit, die Reichweite der Ausbildungstätigkeit sowie ein Vergleich der Zahl der in der Ausbildungseinrichtung aufgenommenen Schüler mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 16b.

3.4.3.2 Weiterer Ablehnungsgrund ist die Erfüllung bestimmter Insolvenz- oder insolvenzähnlicher Tatbestände (§ 20c Absatz 2 Nr. 1 bis 4). Sofern hierfür Anhaltspunkte vorliegen, können die Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte der Bundesrepublik Deutschland Informationen liefern. Diese sind die vorzunehmen, wenn ein Insolvenzverfahren bei Gericht beantragt worden ist, und sind unter <https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/> abrufbar. In dem Justizportal können die Bekanntmachungen auch durchsucht werden, zum Beispiel durch Eingabe der Firma. Bei staatlich anerkannten (privaten) Schulen kann ggf. zusätzlich eine durch die Ausbildungseinrichtung unterschriebene Erklärung verlangt werden (bei staatlichen Schulen ist hingegen eine Insolvenz aufgrund der staatlichen Finanzierung in der Regel praktisch ausgeschlossen). Die Erklärung könnte wie folgt lauten:

Die Ausbildungseinrichtung versichert, dass

1. über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Auflösung der Einrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs eröffnet wurde,
2. sie nicht im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
3. nicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde, und
4. sie eine Geschäftstätigkeit ausübt.

Nähere Überprüfungen der Bonität bei Anhaltspunkten dafür, dass zum Beispiel keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, können anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz bzw. des Jahresabschlusses vorgenommen werden.

3.4.4 Ein weiterer Ablehnungsgrund liegt vor, wenn Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken als dem angegebenen Zweck nutzen wird (§ 20c Absatz 2 Nr. 5). Die Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist abhängig von den jeweiligen konkreten Umständen des Einzelfalls.

## **4. Aufenthalt zum Zweck eines studienbezogenen Praktikums EU, § 17b AufenthG**

### **4.0 Allgemeines**

- 4.0.1 Drittstaatsangehörige Studierende oder Hochschulabsolventen, die in den letzten zwei Jahren einen Hochschulabschluss erlangt haben, erhalten unter den Voraussetzungen des § 17b eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Praktikums nach der Richtlinie (EU) 2016/801. Der Aufenthaltstitel wird für die Dauer des Praktikums, höchstens jedoch für 6 Monate erteilt. Zuständig für die Erteilung des Aufenthaltstitels (Visum, Aufenthaltserlaubnis) ist die Auslandsvertretung bzw. - für den Fall, dass der ausländische Studierende sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhält - die Ausländerbehörde.
- 4.0.2 Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich.
- 4.0.3 Das Praktikum dient dazu, dass sich der ausländische Praktikant Wissen, praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld aneignet. Der Praktikant muss daher nachweisen, dass er in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung einen Hochschulabschluss erlangt hat oder noch ein Studium absolviert, das zu einem Hochschulabschluss führt. Als Hochschule gilt dabei jede Bildungseinrichtung, die einen Studienabschluss ermöglicht, der mit einem Hochschulabschluss, wie er in Deutschland erworben werden könnte, vergleichbar ist. Diesbezüglich ist auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz (ZAB) abzustellen, die im Internet unter [www.anabin.de](http://www.anabin.de) öffentlich zugänglich sind. Das Praktikum muss fachlich und im Niveau dem Studium entsprechen.

### **4.1 Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels**

- 4.1.1 Der ausländische Studierende oder Hochschulabsolvent hat einen Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, sofern die Voraussetzungen des § 17b Absatz 1 und Absatz 3 erfüllt sind und kein Ausschlussgrund nach § 17 Absatz 4 i.V.m. § 20 Absatz 6 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 8 vorliegt. Gegenüber der bisherigen Rechtslage sind nunmehr insbesondere neben Personen, die einen Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes gestellt haben, auch diejenigen ausgenommen, denen internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU (Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutzstatus) gewährt wurde (§ 20 Absatz 6 Nr. 1).
- 4.1.2 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 17b darf insbesondere nur erteilt werden, wenn die aufnehmende Einrichtung sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monaten nach der Beendigung der Praktikumsvereinbarung entstehen für den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet sowie für seine Abschiebung.
- 4.1.3 Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht für die Auslandsvertretung und für die Ausländerbehörde nur die Möglichkeit, im Wege einer Ermessensentscheidung nach § 17 einen Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn es sich um eine betriebliche (Teil-)Ausbildung oder eine betriebliche Weiterbildung bei bereits vorhandener Berufsausbildung oder ein Praktikum nach § 15 Nr. 2 bis 6 BeschV handelt.

### **4.2 Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit**

- 4.2.1 Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Praktikums nach der Richtlinie (EU) 2016/801 ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 15 Nr. 1 BeschV nicht erforderlich.

- 4.2.2 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 17b berechtigt nicht zur Ausübung einer weiteren zustimmungsfreien Beschäftigung.

### **4.3 Ablehnungsgründe**

Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 20c Absatz 1 vor, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17b nicht erteilt. Dies bedeutet, die Einrichtung, bei der das studienbezogene Praktikum EU absolviert werden soll, darf nicht zu dem Zweck gegründet worden sein, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern gerade über ein studienbezogenes Praktikum zu erleichtern. Die Auslandsvertretung oder die Ausländerbehörde kann die Erteilung eines Titels nach § 17b versagen, wenn der Tatbestand des § 20c Absatz 2 erfüllt ist. Vgl. zu den Ablehnungsgründen auch Ziffer 2.1.4.

## **5. Aufenthalt zum Zweck der Teilnahme an einem europäischen Freiwilligendienst, § 18d AufenthG**

### **5.0 Allgemeines**

- 5.0.1 Ausländer aus Staaten außerhalb der EU (Drittstaaten) erhalten unter den Voraussetzungen des § 18d eine Aufenthaltserlaubnis für die Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 müssen erfüllt sein; ein Ausschlussgrund nach § 20 Absatz 6 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 darf nicht vorliegen, vgl. § 18d Absatz 4. Gegenüber der bisherigen Rechtslage sind aufgrund § 20 Absatz 6 Nr. 1 nunmehr neben Personen, die einen Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes gestellt haben, auch diejenigen ausgenommen, denen internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU (Flüchtlings-eigenschaft oder subsidiärer Schutzstatus) gewährt wurde.
- 5.0.2 Die Aufenthaltserlaubnis wird für die vereinbarte Dauer der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst, höchstens jedoch für ein Jahr erteilt. Das Visum wird entsprechend mit einer Gültigkeit mit bis zu einem Jahr erteilt.
- 5.0.3 Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

### **5.1 Voraussetzungen**

Der Ausländer muss bei der Auslandsvertretung bzw. der Ausländerbehörde eine Vereinbarung vorlegen, die den Freiwilligendienst beschreibt, Angaben über Dauer des Dienstes sowie Dienstzeiten enthält. Ferner müssen Angaben über die Tätigkeitsbedingungen, eine eventuelle Anlernphase / Ausbildung und die Betreuung des Ausländers enthalten sein. Aus der Vereinbarung müssen auch die dem Ausländer zur Verfügung stehenden Mittel für Lebensunterhalt und Unterkunft sowie Angaben über das Taschengeld hervorgehen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht für die Auslandsvertretung und für die Ausländerbehörde nur die Möglichkeit, im Wege einer Ermessensentscheidung nach § 18 einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung, die auch die Teilnahme an einem Freiwilligendienst sein kann, zu erteilen.

### **5.2 Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit**

- 5.2.1 Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst bedarf nach § 14 BeschV nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.
- 5.2.2 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18d berechtigt nicht zur Ausübung einer weiteren zustimmungsfreien Beschäftigung.

### **5.3 Ablehnungsgründe**

Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 20c Absatz 1 vor, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18d nicht erteilt. Dies bedeutet, die Einrichtung, bei der der Freiwilligendienst absolviert werden soll, darf nicht zu dem Zweck gegründet worden sein, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern gerade über den Freiwilligendienst zu erleichtern. Die Auslandsvertretung oder die Ausländerbehörde kann die Erteilung eines Titels nach § 18d versagen, wenn der Tatbestand des § 20c Absatz 2 erfüllt ist. Vgl. zu den Ablehnungsgründen auch Ziffer 2.1.4.

## 6. Aufenthalt zum Zweck der Saisonbeschäftigung

### 6.0 Allgemeines

- 6.0.1 Ausländische Arbeitnehmer aus Staaten außerhalb der EU (Drittstaaten) können für einen Aufenthalt zum Zweck der Saisonbeschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland entweder
- eine Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit nach § 15a BeschV erhalten (Ziffer 6.1) oder
  - einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer nach § 18 (Ziffer 6.2) erhalten. (Für den Aufenthaltstitel ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit entsprechend § 39 Absatz 2 erforderlich.)
- 6.0.2 Die Möglichkeit für Drittstaatsangehörige, in der Bundesrepublik Deutschland eine Saisonbeschäftigung auszuüben, setzt immer voraus, dass eine Absprache zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsverwaltung des Herkunftsstaates über das Verfahren und die Auswahl zum Zweck der Saisonbeschäftigung besteht (§ 15a Absatz 1 BeschV) und, falls zusätzlich eine am Bedarf orientierte Zulassungszahl durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 Absatz 6 Satz 3 festgelegt wurde, diese Zulassungszahl noch nicht erreicht ist. Hat die Bundesagentur für Arbeit keine Zulassungszahl festgelegt, erfolgt eine Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 2 und 6. Derzeit bestehen keine Vermittlungsabsprachen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und anderen Arbeitsverwaltungen.
- 6.0.3 Die Arbeitserlaubnis ist vom Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Saisonbeschäftigung wird von dem Ausländer bei der zuständigen Auslandsvertretung oder im Falle der Verlängerung bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt.
- 6.0.4 Die Saisonbeschäftigung darf 6 Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschreiten. Der Gültigkeitszeitraum der Arbeitserlaubnis darf die Gültigkeit des Reisedokuments nicht überschreiten.

### 6.1 Weitere Voraussetzungen für eine Arbeitserlaubnis

- 6.1.1 Für Staatsangehörige eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staates (diese Staatsangehörigen sind für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, von der Visumpflicht befreit) reicht für den Aufenthalt und die Saisonbeschäftigung die Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit aus, sofern die Beschäftigungsdauer 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet. § 17 Absatz 2 Satz 3 AufenthV weist die Beschäftigung nach § 15a BeschV als Ausnahme zu § 17 Absatz 1 AufenthV aus. Die Bestimmung des Zeitraumes, in dem eine Saisonbeschäftigung von höchstens 90 Tagen ausgeübt werden soll, richtet sich nach dem für den visumfreien Aufenthalt von Positivstaaten geltenden Verfahren. Bei der Berechnung des 90/180 Tagezeitraums wird eine "Rückwärtsrechnung" angewandt. Dazu wird der – vom Tag der (beantragten) Einreise (bzw. Beschäftigung) gerechnet - zurückliegende Zeitraum von 180 Tagen betrachtet, in dem sich der Drittstaatsangehörige bis zu 90 Tagen im Schengengebiet aufhalten darf. Wenn der "Blick zurück" ergibt, dass in den letzten, dem Tag der (geplanten) Einreise vorausgehenden 180 Tagen die maximal mögliche Aufenthaltsdauer im Schengengebiet noch nicht aufgebraucht ist, ist ein weiterer Aufenthalt möglich. Maßgeblich für die Beurteilung des Beschäftigungszeitraums ist die im Arbeitsvertrag vereinbarte Dauer der Beschäftigung. Überschreitet die vereinbarte

Beschäftigungszeit 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen, ist der Ausländer auf den erforderlichen Aufenthaltstitel und das in Ziffer 6.2 geschilderte Verfahren zu verweisen.

6.1.2 Die Bundesagentur für Arbeit prüft die Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Arbeitserlaubnis nach § 15a BeschV und § 39 Absatz 6 und erteilt die Arbeitserlaubnis.

6.1.3 Verlängert sich im Falle einer ursprünglich erteilten Arbeitserlaubnis der Aufenthaltszeitraum über die erlaubten visumfreien 90 Tage je 180 Tage Zeitraum unabhängig davon, ob die Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber fortgesetzt wird oder eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber aufgenommen wird, bedarf der Saisonbeschäftigte eines Aufenthaltstitels. Nach § 39 Nummer 11 AufenthV kann der Aufenthaltstitel im Inland beantragt werden. Die Bundesagentur für Arbeit muss der Erteilung des Aufenthaltstitels zustimmen. Der Aufenthaltstitel gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erteilt, § 39 Nummer 11 AufenthV.

## 6.2 Weitere Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

Ausländer, die einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staat angehören und einen Aufenthalt anstreben, der länger als 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen sein soll, sowie Staatsangehörige eines in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staates (diese Staatsangehörigen sind nicht von der Visumpflicht befreit), benötigen einen Aufenthaltstitel zum Zwecke der Saisonbeschäftigung nach § 18 Absatz 3. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 müssen vorliegen. Die Bundesagentur für Arbeit muss der Erteilung des Aufenthaltstitels zustimmen, die Auslandsvertretung bzw. die Ausländerbehörde holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein. Diese prüft im Rahmen ihrer Zustimmung die gleichen Voraussetzungen, die auch für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis (vgl. Ziffer 6.1) vorliegen müssen. Auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht auch bei Vorliegen der Zustimmung durch die Bundesanstalt für Arbeit kein Anspruch. Im Visumverfahren ist die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung nicht erforderlich, § 35 AufenthV.